

Bericht und Antrag 24 an den Grossen Stadtrat von Luzern

ALI-Fonds

- Totalrevision Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als
Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)
- Abschreibung Motion 203

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 441 vom 16. Juni 2025**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 23. Oktober 2025

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Motion 203 «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten»

In Kürze

Der Grosse Stadtrat hat anlässlich der Ratssitzung vom 28. September 2023 die [Motion 203](#), Gianluca Pardini namens der Geschäftsprüfungskommission vom 29. August 2022: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten», überwiesen. Gemäss Motion entspricht der ALI-Fonds nicht mehr den Bedürfnissen einer gesamtheitlichen Attraktivierung der Innenstadt. Insbesondere sollen die Zweckdefinition des ALI-Fonds, die Vergabekriterien, der Perimeter, die Zusammensetzung der Fondsverwaltung sowie die Umbenennung des ALI-Fonds überprüft werden.

Der Stadtrat teilte in seiner Stellungnahme zur Motion 203 vom 14. Juni 2023 die Auffassung des Motionärs, wonach sich die Situation in der Luzerner Innenstadt seit dem Erlass des Reglements über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 ([sRSL 8.2.1.1.1](#); nachfolgend: ALI-Fonds-Reglement) erheblich verändert hat, und stellte eine Überarbeitung des Reglements in Aussicht. Gleichzeitig wies der Stadtrat in seiner Stellungnahme auf die enge Verbindung des ALI-Fonds mit dem City-Management hin, dem er im Rahmen eines Pilotprojekts gemeinsam mit verschiedenen Innenstadtakteurinnen und -akteuren eine Chance geben will. Der dreijährige Pilotversuch wurde im August 2024 gestartet. Entsprechend erfolgte die Überarbeitung des Reglements parallel zum Pilotprojekt des City-Managements. Dabei war für den Stadtrat eine zentrale Prämisse, dass das überarbeitete ALI-Fonds-Reglement unabhängig vom Pilotprojekt und der zukünftigen Entwicklung des City-Managements eine umfassende und lückenlose Lösung enthält. Im Hinblick auf die Wirksamkeit setzte sich der Stadtrat ebenfalls mit der Alimentierung des ALI-Fonds auseinander.

Bei der Überprüfung des Reglements wurden rund 20 verschiedene interne und externe Stakeholder einbezogen, die im Rahmen einer Umfrage zu den einzelnen Eckpunkten der Motion Stellung nehmen konnten. Die Umfrageergebnisse wurden anschliessend von der Begleitgruppe, zusammengesetzt aus zwei stadtinternen und zwei stadtexternen Fachpersonen, eingeschätzt und weiterbearbeitet. Diese Erkenntnisse aus dem Partizipationsprozess dienten als Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Reglements.

Die Attraktivierung der «Innenstadt als Marktplatz» und somit die ursprüngliche Zweckdefinition stellt auch im neuen Reglement einen zentralen Pfeiler dar. Der Name des Reglements wird deshalb beibehalten. Der Begriff «Innenstadt als Marktplatz» erfährt jedoch eine modernere und ganzheitlichere Interpretation: Die Innenstadt soll ein Ort des Austausches, der Begegnung und der Interaktion sein – sowohl im wörtlichen Sinne als Handelsplatz als auch im übertragenen Sinne als Raum für gesellschaftliches Leben. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Die zukünftige Zweckbestimmung ermöglicht einen noch wirksameren Beitrag des ALI-Fonds zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, zu einem ausgewogenen Branchenmix der Geschäfte, zu gastronomischen Angeboten sowie zu attraktiven Einkaufsmöglichkeiten. Bei der Vergabe werden weiterhin der geografische und organisatorische Bezug zum Marktplatz Luzern, die Attraktivität der Ideen, die Organisation sowie die Nachhaltigkeit mit ihren Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft berücksichtigt. Zentral bleiben das Potenzial für die Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung) und die Förderung von Synergien zwischen allen Akteurinnen und Akteuren im Sinne von Kooperationen und Zusammenarbeit. Damit auch zukünftig eine möglichst hohe Wirkung erzeugt werden kann, soll der Fokus grundsätzlich auf der Innenstadt bleiben.

Der Perimeter wurde im Rahmen der Überarbeitung jedoch ergänzt, da sich seit der Einführung des ALI-Fonds der Radius von Gebieten, die einen ähnlichen Charakter wie die Innenstadt aufweisen, vergrössert hat. Weiter will der Stadtrat die Branchenzugehörigkeit in der Fondsverwaltung klar definieren, um eine ausgewogene Zusammensetzung zu gewährleisten. Dies soll zu einem breiteren Kenntnisstand bei der Beurteilung von Gesuchen führen. Infolge der Ausdehnung der Zweckdefinition und der Anpassung des Perimeters wird weiter die Finanzierung des Fonds angepasst. Der Stadtrat schlägt deshalb eine fixe Einlage von Fr. 500'000.– in den Fonds aus dem Parkingmeter vor.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Weiterentwicklung des ALI-Fonds ein wirksames Instrument besteht, um die Förderung der Attraktivität der Luzerner Innenstadt durch die verschiedensten Akteurinnen und Akteure zu unterstützen. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, das neue Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement) zu erlassen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
1.1 Allgemein.....	6
1.2 Historie	6
2 Zielsetzungen	7
2.1 Vorbemerkung Abgrenzung zum City-Management.....	7
2.2 Eckpunkte der Überprüfung.....	7
2.3 Ausserhalb des Prüfbereichs: Abschaffung.....	8
3 Rahmenbedingungen	9
3.1 Politische Rahmenbedingungen: Stellungnahme des Stadtrates.....	9
3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	9
3.3 Weitere Rahmenbedingungen: City-Management.....	10
4 Vorgehen	11
4.1 Zeitplan und Phasen	11
4.2 Projektorganisation	12
4.3 Partizipation.....	12
5 Auswirkungen auf das Klima	13
6 Ergebnisse	13
6.1 Zweckdefinition	13
6.2 Förderkriterien.....	14
6.3 Perimeter	15
6.4 Fondsverwaltung.....	17
6.5 Finanzierung	18
6.6 Name des Fonds.....	19
6.7 Weitere Aspekte.....	20
6.8 Brücke zum City-Management	20

7	Reglementsbestimmungen im Einzelnen	21
7.1	Erläuterungen ALI-Fonds-Reglement	21
7.2	Erläuterungen Revision Parkgebührenreglement.....	26
8	Abschreibung von politischen Vorstössen	26
9	Würdigung	26
10	Antrag	27

Anhang

- 1 Synoptische Darstellung Reglementsänderung
- 2 Umfrage

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

1.1 Allgemein

Am 29. August 2022 reichte Gianluca Pardini namens der Geschäftsprüfungskommission die Motion 203: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten» ein. Diese Motion wurde vom Grossen Stadtrat an der Ratssitzung vom 28. September 2023 überwiesen.

Der Motionär erinnert daran, dass der ALI-Fonds (Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt) seit 1997 besteht. Deshalb sei es an der Zeit, den ALI-Fonds einer Überprüfung zu unterziehen – unabhängig davon, ob ein City-Management geschaffen werde oder nicht. Es habe sich gezeigt, dass der ALI-Fonds nicht mehr den Bedürfnissen einer gesamtheitlichen Attraktivierung der Innenstadt entspreche.

Bei der Überprüfung sei auf folgende Punkte zu fokussieren:

- Definition des Zwecks des ALI-Fonds;
- Vergabekriterien;
- Perimeter;
- Zusammensetzung der Fondsverwaltung;
- Umbenennung des ALI-Fonds.

1.2 Historie

Zu Beginn der Neunzigerjahre verschlechterte sich die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der Stadt Luzern. Konjunkturelle Einbrüche, aber auch strukturelle Probleme erforderten aus Sicht des Stadtrates eine verstärkte, aktive Wirtschaftspolitik. Mit dem Budget 1996 hat der Stadtrat zum ersten Mal die Wirtschaftspolitik als Schwerpunktthema angekündigt und die Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz zu einem der Hauptziele erklärt. Auch wurde innerhalb der Verwaltung im Stab der Finanzdirektion eine Stelle im Fachbereich Wirtschaft geschaffen.

Der Stadtrat wollte vor allem die attraktive Innenstadt in ihrer Funktion als Einkaufsort und Marktplatz für Güter und Dienstleistungen stärken. Dies nicht zuletzt auch als Gegenpol zu den geplanten und bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten. Am 9. Juni 1996 haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern der Vorlage über das zeitlich beschränkte Parkieren in der Stadt Luzern zugestimmt und damit unter anderem auch die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des ALI-Fonds geschaffen. Ein Teil der vereinnahmten Parkgebühren fliessen seither in den ALI-Fonds, mit dem Massnahmen zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz finanziell unterstützt werden können. Dies auch deshalb, weil die Einführung bzw. die Erhöhung der Parkgebühren eine gewisse Benachteiligung gegenüber den Einkaufszentren in der Agglomeration bewirkte. Die Massnahmen sollten in erster Linie auf die wirtschaftlichen Aktivitäten und Zielsetzungen ausgerichtet sein.

Der Fonds wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft entworfen und vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 27. November 1997 mit dem Bericht und Antrag (B+A) 23 vom 4. Juni 1997 beschlossen.

Eine Anpassung des ALI-Fonds-Reglements erfolgte mit dem [B+A 7 vom 2. April 2008](#): «Umsetzung Fusion Littau-Luzern. Reglement über die Verlängerung der Amtsdauer im Hinblick auf die Fusion mit der Gemeinde Littau. Reglement über die Entflechtung der Amtsperioden». Es wurde eine vierjährige Amtsperiode von Fondsverwaltungen und Kommissionen, die jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates beginnt, beschlossen (Möglichkeit der Wiederwahl, maximale Amtsdauer von acht Jahren).

Mit dem [B+A 5 vom 13. April 2011](#): «Sparpaket 2011. Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates» wurde das Reglement ein letztes Mal angepasst. Nach einer längeren Phase der Stabilisierung des städtischen Finanzhaushalts zeichneten sich hohe Defizite und ein starker Anstieg der Verschuldung ab. Massnahmen zur Haushaltssanierung wurden eingeleitet. Im Rahmen des beschriebenen Sparpakets wurde die Einlage in den ALI-Fonds auf jährlich Fr. 250'000.– reduziert. Ursprünglich flossen 10 Prozent der vereinnahmten Parkgebühren in den ALI-Fonds. Seither blieb die Einlage bzw. das Fondsreglement unverändert.

2 Zielsetzungen

2.1 Vorbemerkung Abgrenzung zum City-Management

Es ist unbestritten, dass sich die Situation in der Luzerner Innenstadt seit dem Erlass des ALI-Fonds im Jahr 1997 erheblich verändert hat und sich deshalb eine Überprüfung des Reglements aufdrängt. Inhalt und Zweck des ALI-Fonds sind jedoch eng mit dem City-Management verbunden. Der Stadtrat legte dem Grossen Stadtrat mit [B+A 12 vom 6. April 2022](#): «City-Management. Planungsbericht. Abschreibung Postulat 217» ein Konzept zur Schaffung eines City-Managements vor. Auch wenn der Planungsbericht vom Grossen Stadtrat nur zur Kenntnis genommen wurde, ist die Idee eines City-Managements in der Ratsdebatte vom 30. Juni 2022 nicht per se gescheitert. Aufgrund der unterschiedlichen Haltungen im Grossen Stadtrat zur konkreten Ausgestaltung eines City-Managements fand eine «zustimmende» Kenntnisnahme zum Planungsbericht jedoch keine Mehrheit. Die einen forderten insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der sozialräumlichen Aspekte, den anderen ging dies zu weit, weshalb sie ihre zu Beginn der Ratsdebatte signalisierte Unterstützung für ein City-Management zurückzogen. Der Stadtrat hat daraufhin entschieden, ein redimensioniertes Pilotprojekt für drei Jahre finanziell mit jährlich Fr. 100'000.– zu unterstützen. Weiter hat die Fondsverwaltung des ALI-Fonds einen Betrag von Fr. 300'000.– für die Pilotphase gesprochen. Die Innenstadtorganisationen konnten somit zusammen mit der Stadt Luzern den «Verein City-Management Luzern» gründen (siehe Vereinsstatuten: [City Management | Home](#)), und der Verein hat einen City-Manager angestellt. Der City-Manager hat seine Aufgabe im August 2024 angetreten. Die Pilotphase endet Ende Juli 2027. Eine Auswertung des Pilotversuchs ist für das vierte Quartal 2026 vorgesehen.

Ziel der aktuellen Überprüfung des ALI-Fonds-Reglements ist deshalb, den ALI-Fonds auf die heutigen Bedürfnisse und die heutige Situation auszurichten, unabhängig davon, ob das City-Management nach der Pilotphase weitergeführt wird.

2.2 Eckpunkte der Überprüfung

Die Motion 203 fordert, bei der Überprüfung des ALI-Fonds auf folgende Punkte zu fokussieren:

Definition des Zwecks: Diese sei zu eng geworden. Die Ansprüche an die Innenstadt gingen nunmehr über deren Funktion als Marktplatz hinaus. Es sei insbesondere das Zusammenspiel von attraktiven Einkaufsmöglichkeiten und gastronomischen Angeboten mit kulturellen Veranstaltungen, das die Leute in die Innenstadt locke. Der Zweck des ALI-Fonds sei auszuweiten, sodass dieser auch sozialräumliche Aspekte beinhalte und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt gefördert werden könne.

Definition des Perimeters: Auch hier sei eine Ausweitung zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle hochfrequentierten Gebiete mit hohem Anteil an Gewerbe, Gastronomie, Hotellerie und kulturellen Einrichtungen eingeschlossen seien und von Fördergeldern des ALI-Fonds profitieren können.

Zusammensetzung der Fondsverwaltung: Damit der ALI-Fonds einen breiteren Zweck erfüllen könne, müsse sichergestellt werden, dass die Fondsverwaltung die notwendigen Kompetenzen und die notwendige Nähe zu den Anspruchsgruppen mitbringe. Es sei daher zu prüfen, wie die Zusammensetzung der Fondsverwaltung dahingehend angepasst werden könne, dass die Interessen des Detailhandels, der Kultur, der Gastronomie, der Hotellerie und der Stadtquartiere angemessen berücksichtigt würden.

Vergabekriterien: Die Förderkriterien seien im Reglement zu wenig transparent, und es bestehe der Eindruck, dass diese in der Praxis hauptsächlich auf gewerbliche Aspekte ausgelegt seien. Es sei deshalb zu prüfen, wie die Förderkriterien so angepasst werden, dass neben gewerblichen auch kulturelle und sozialräumliche Aspekte miteinbezogen werden können.

Name des Fonds: Mit der Neuausrichtung soll auch eine eventuelle Umbenennung des Fonds geprüft werden.

Nicht explizit in der Motion gefordert ist die Untersuchung der Alimentierung des Fonds. Diese ist für die Erhaltung der Wirksamkeit des Fonds jedoch von grosser Wichtigkeit.

Finanzierung: Die Motion fordert sowohl hinsichtlich des Zwecks als auch des Perimeters eine Ausdehnung. Die ursprüngliche Alimentierung des Fonds erfuhr im Rahmen des Sparpakets im Jahr 2011 eine Redimensionierung. Um die Wirksamkeit des Fonds und der einzelnen daraus gesprochenen Beiträge beizubehalten, ist auch die Alimentierung des Fonds zu überprüfen. Dabei gilt es auch, die bisherigen und die absehbaren zukünftigen Entwicklungen der Einnahmen aus Parkgebühren zu berücksichtigen.

2.3 Ausserhalb des Prüfbereichs: Abschaffung

Die Existenz des Förderinstruments, um private Aktionen zur Attraktivierung der Innenstadt mit staatlichen Geldern zu unterstützen, ist als solches nicht infrage zu stellen. Dies wird aus dem Strategischen Wirtschaftsleitbild Stadt Luzern (SWL) abgeleitet. Der Grosse Stadtrat hat den [B+A 23 vom 17. April 2024](#): «Strategisches Wirtschaftsleitbild Stadt Luzern (SWL). Planungsbericht. Sonderkredit» anlässlich der Ratssitzung vom 24. Oktober 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und einen Sonderkredit zur Umsetzung der Massnahmen im Umfang von 4,3 Mio. Franken bewilligt. Einer der strategischen Massnahmenswerpunkte ist es, eine lebendige Stadt zu fördern (MS8: Lebendige Stadt). Dazu soll die Innenstadt als Erlebnis-, Genuss- und Einkaufsort weiterentwickelt werden (M16: Weiterentwicklung der Innenstadt als Erlebnis-, Genuss- und Einkaufsort). Die Förderung der Innenstadtakteurinnen und -akteure gehört somit weiterhin zu den Handlungsfeldern der Stadt Luzern. Zudem wird auch in der Motion keine Abschaffung des Fonds zur Prüfung empfohlen. Aus diesen Gründen bleibt die Abschaffung des Fonds ausserhalb des Fokus der aktuellen Überprüfung.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Politische Rahmenbedingungen: Stellungnahme des Stadtrates

In seiner Stellungnahme zur Motion 203 vom 14. Juni 2023 teilt der Stadtrat die Auffassung des Motionärs, dass sich die Situation in der Luzerner Innenstadt seit dem Erlass des ALI-Fonds-Reglements im Jahr 1997 erheblich verändert habe.

Insbesondere sei der Stadtrat der Meinung, dass die Zweckdefinition des ALI-Fonds-Reglements inzwischen zu kurz greife. Neben der Anziehungskraft der Innenstadt als Einkaufsort sei die Aufenthaltsqualität ebenfalls von grosser Bedeutung. In diesem Sinne war der Stadtrat bereit, die Zweckbestimmung des ALI-Fonds zu überprüfen und moderat auszuweiten. Aus Sicht des Stadtrates biete es sich an, gleichzeitig mit der Überprüfung der Zweckdefinition die Vergabe- bzw. Förderkriterien auf ihre Sinnhaftigkeit und Praktikabilität hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Gegebenenfalls würde auch der Name des Fonds und der Titel des Reglements angepasst.

Ausserdem ist der ALI-Fonds-Perimeter seit 1997 unverändert geblieben. Der Perimeter wurde bewusst eng gehalten, um auf die «Innenstadt» zu fokussieren. Massnahmen ausserhalb des Perimeters können gemäss dem ALI-Fonds-Reglement nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Seit der Einführung des ALI-Fonds hat sich der Radius von Gebieten, die einen ähnlichen Charakter wie die Innenstadt aufweisen, laufend vergrössert. Der Stadtrat hat daher in Aussicht gestellt, den Perimeter zu überprüfen.

In seiner Stellungnahme zur Motion 203 beschreibt der Stadtrat die Innenstadt als komplexen Nutzungsplatz. Sie vereint als Wirtschaftsraum für Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen, als Wohnort sowie als Ort für Freizeit, Kultur und Unterhaltung vielfältige Funktionen. Insofern ist aus Sicht des Stadtrates auch eine Überprüfung der Zusammensetzung der Fondsverwaltung sinnvoll.

Mit der Entgegennahme der Motion teilt der Stadtrat die Ansicht des Motionärs und stellt in seiner Stellungnahme eine Überarbeitung des Reglements in Aussicht.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Recht enthält zwingende Vorgaben, die bei der Schaffung und Bewirtschaftung von Fonds zu beachten sind. Ein Fonds stellt neben der Spezialfinanzierung ein Instrument dar, das erlaubt, gewisse öffentliche Finanzmittel für die Erfüllung eines bestimmten Zwecks zu binden. Die Zweckbindung von öffentlichen Mitteln ist indessen nur aus Spezialsteuern und Gebühren zulässig und stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Staatskasse dar¹. Für die Begründung eines Fonds muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden (§ 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG; SRL Nr. 160]). Gesetzlich zu regeln sind die Alimentierung, der Zweck des Fonds, die Förderkriterien sowie der Entscheidungsprozess und die Verwaltung des Fonds. Weiter ist darauf zu achten, dass die Vergabe der Mittel transparent erfolgt und die zweckkonforme Mittelverwendung kontrolliert werden kann.

Die Grundlagen des ALI-Fonds sind im Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 ([sRSL 8.2.1.1.1](#)) normiert.

¹ Grundsatz der Einheit der Staatskasse: Dieser Grundsatz sichert die Budgethoheit der demokratisch gewählten Behörde (Grosser Stadtrat). Der Grosse Stadtrat muss über die Verteilung der finanziellen Mittel frei entscheiden können. Zweckbindungen würden diese Entscheidungsfreiheit einschränken, da bereits vorgegeben wäre, wofür bestimmte Mittel verwendet werden. Weiter gewährleistet der Grundsatz der Einheit der Staatskasse, dass die Einnahmen flexibel und bedarfsorientiert verwendet werden können. Das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern stützt somit die finanzielle Stabilität und Flexibilität der öffentlichen Hand und ermöglicht eine gerechte und bedarfsorientierte Mittelverwendung. Ausnahmen sind nur zulässig bei Spezialsteuern und Gebühren.

Die Stadt Luzern hat zur Gewährleistung der zielgerichteten systematischen und angemessenen Steuerung und Kontrolle von gewährten Beiträgen das Reglement über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 ([sRSL 0.5.1.1.4](#)) erlassen. Darin sind im Abschnitt III. Finanzhilfen die Grundsätze festgehalten, die bei der Vergabe von Beiträgen zur Förderung privater Akteurinnen und Akteure zu beachten sind.

Die Stadt Luzern erhebt Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund (Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 [[Parkgebührenreglement: sRSL 6.3.1.1.3](#)]). In Art. 12 des Parkgebührenreglements ist die Verwendung der Parkgebühren geregelt. Grundsätzlich werden die Parkgebühren für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen und für die Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet. Fr. 250'000.– der Einnahmen werden dem ALI-Fonds zugewiesen.

Der Grosse Stadtrat hat nunmehr an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 mit dem [B+A 46 vom 16. Oktober 2024](#): «Weiterentwicklung Reisebusregime. Anpassung des Parkgebührenreglements für die Einführung einer Haltegebühr für Reisebusse. Sonderkredit. Abschreibung Postulat 224» die Ausweitung der Gebührenpflicht auf das Anhalten von Reisebussen beschlossen. Seit April 2025 werden somit zusätzliche Einnahmen generiert, die gemäss den aktuellen Prognosen auf rund 3,4 Mio. Franken pro Jahr geschätzt werden.

Massnahmen zur Attraktivierung können im öffentlichen Raum stattfinden. Die Stadt Luzern hat die verschiedenen Nutzungsarten und deren Koordination im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG; [sRSL 1.1.1.1.1](#)) sowie in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 ([VNöG; sRSL 1.1.1.1.2](#)) geregelt. Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung bedürfen einer vorgängigen Bewilligung. Für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch werden Gebühren erhoben. Für die Gebührenbemessung ist das Stadtgebiet in Tarifzonen aufgeteilt, wobei der Bereich Innenstadt den Tarifzonen 1 und 2 zugeordnet ist (Anhang B des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes). Der Perimeter des ALI-Fonds orientiert sich an den Tarifzonen 1 und 2 des RNöG.

3.3 Weitere Rahmenbedingungen: City-Management

Die Attraktivität als Einkaufs- und Aufenthaltsort ist für Innenstädte von zentraler Bedeutung. Dies trifft auf eine Stadt wie Luzern mit ihrer Zentrumsfunktion und internationalen Ausstrahlung erst recht zu. Innenstädte werden mit zahlreichen und wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören unter anderem die zunehmenden Online-Angebote und -Einkäufe, die sinkenden Passantenfrequenzen, leere Geschäftsflächen und die Verdrängung kleinerer und lokaler Anbieter durch grössere nationale und internationale Ketten. Diese anspruchsvollen Problemstellungen wurden durch die Coronakrise zusätzlich verschärft.

Bei einem City-Management handelt es sich um eine professionelle Organisation zur Attraktivitätssteigerung und Belebung einer Innenstadt. Sie fördert die Kommunikation, die Koordination sowie die Kooperation und bündelt Aktivitäten mit einem ganzheitlichen, kundenorientierten Ansatz. Dadurch kann die Innenstadt kurz- und mittelfristig gestützt und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Der Stadtrat erachtet die Einführung eines City-Managements für die Innenstadt Luzern als sinnvoll und notwendig. Ein City-Management ist aus seiner Sicht das richtige Instrument, um die Herausforderungen erfolgreich zu meistern und die Innenstadt für die Bevölkerung, für Unternehmen, für Kulturschaffende und für Gäste nachhaltig attraktiv zu halten. Grosses Potenzial sieht der Stadtrat unter anderem bei einer verbesserten Kooperation und Koordination in der Innenstadt. So ist er der Auffassung, dass die zahlreich laufenden Initiativen in der Innenstadt Koordinationsbedarf und auch Synergiepotenzial bieten.

In seiner Stellungnahme zur Motion 203: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten» hat sich der Stadtrat im Juni 2023 zum City-Management und zum Vorschlag eines Pilotprojekts geäußert. Aus seiner Sicht ist der Zeitpunkt richtig, dem City-Management Luzern im Rahmen eines Pilotprojekts eine Chance zu geben. Der Stadtrat begrüßt deshalb das Engagement der Beteiligten und der ALI-Fonds-Verwaltung. Wie in der Stellungnahme des Stadtrates in Aussicht gestellt, wurde im Herbst 2023 ein Detailkonzept für den Pilotversuch ausgearbeitet. Zur Umsetzung der beabsichtigten eigenständigen Organisation ausserhalb der Stadtverwaltung wurde im November 2023 der Verein «City-Management Luzern» gegründet. Im Vereinsvorstand vertreten sind die vier am Pilotprojekt beteiligten Innenstadtorganisationen (City Vereinigung Luzern, GastroRegionLuzern, Luzern Hotels und IG Innenstadt Luzern) sowie die Stadt Luzern und der ALI-Fonds. Der vom Verein rekrutierte City-Manager trat seine Stelle Anfang August 2024 an.

Die Anstellung des City-Managers war gleichbedeutend mit dem Start des dreijährigen Pilotprojekts «City-Management». Die Pilotphase läuft noch bis Juli 2027. Das Pilotprojekt wird ausgewertet. Gestützt auf diese Erkenntnisse wird ein Vorschlag über die Weiterführung ausgearbeitet und den zuständigen Behörden zum Beschluss vorgelegt.

4 Vorgehen

4.1 Zeitplan und Phasen

Das ALI-Fonds-Reglement wurde in vier Phasen überarbeitet, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

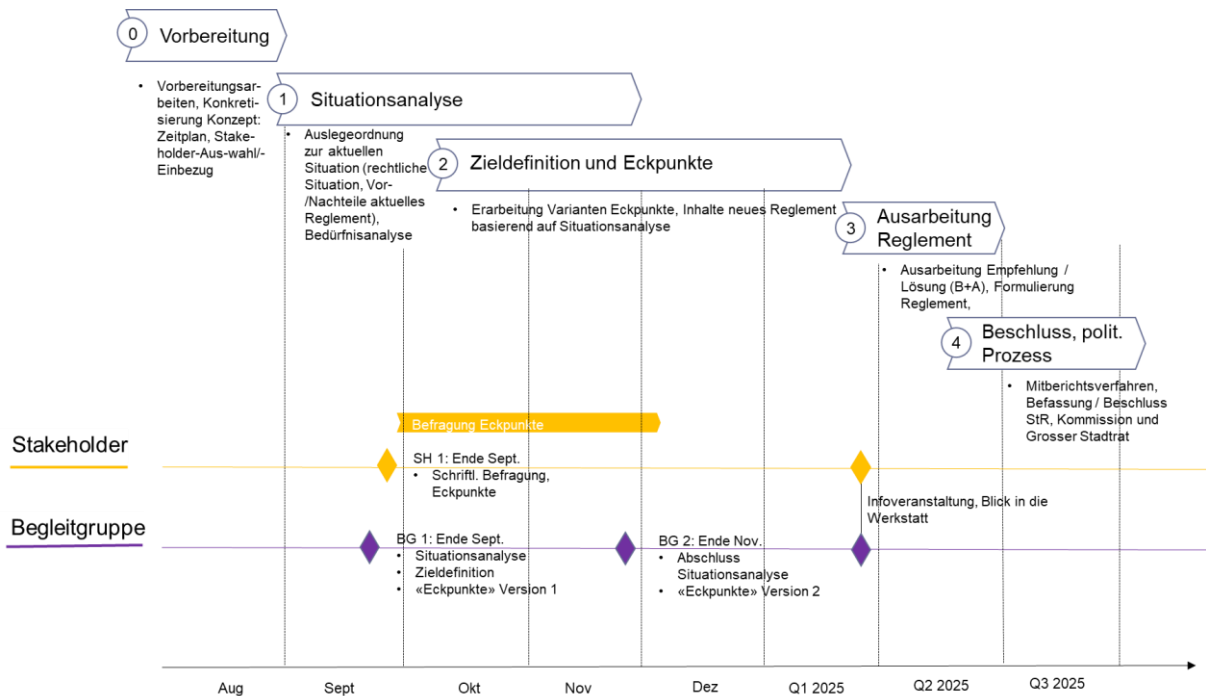


Abb. 1: Projektübersicht Überarbeitung ALI-Fonds-Reglement (eigene Darstellung)

In der ersten Phase, der «Situationsanalyse», wurde primär eine Auslegeordnung der aktuellen Situation vorgenommen, wobei auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Vor- und Nachteile berücksichtigt und analysiert wurden.

Das Ziel der zweiten Phase, «Zieldefinition und Eckpunkte», war, verschiedene Varianten zu den einzelnen Eckpunkten der Motion zu erarbeiten und einander gegenüberzustellen. Dazu wurden verschiedene Stakeholder und die Begleitgruppe einbezogen (vgl. hierzu Kapitel 4.3). Die Erkenntnisse daraus bildeten die Grundlage für die Erarbeitung des neuen Reglements.

Die Phase drei, «Ausarbeitung Reglement», beinhaltet die eigentliche Detailausarbeitung des neuen Reglements. In der vierten Phase findet der politische Prozess statt.

4.2 Projektorganisation

Die Federführung für das Projekt hatte innerhalb der Stadtverwaltung die Finanzdirektion inne. Das Projektteam bestand aus Mitarbeitenden des Stabs Finanzdirektion und der Finanzverwaltung. Inhaltlich unterstützt und begleitet wurde das Projektteam durch eine Begleitgruppe, die sich aus zwei verwaltungsexternen und zwei verwaltungsinternen Fachpersonen zusammensetzte und sich mit ihrer fachlichen Einschätzung einbringen konnte. Die Projektsteuerung begleitete den Erarbeitungsprozess und stellte die Verbindung zur Politik sicher.

Die folgende Abbildung zeigt die Projektorganisation im Detail:

Projektsteuerung: Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektorin Marietta Bürki, Stabschefin Finanzdirektion		
Projektteam: Projektleitung: - Denise Häusermann Burri, Rechtsdienst Finanzdirektion Interne Fachpersonen: - Peter Weber, Stab Finanzdirektion/Fachstelle Wirtschaft - Myrta Lütolf, Finanzverwaltung Projektassistenz: - Lea Wicki, Sekretariat Finanzdirektion		
Begleitgruppe: Verwaltungsintern: - Stadtraum und Veranstaltungen: Mario Lütolf - Quartiere und Integration: Sarah Hamerich Verwaltungsextern: - ALI-Fonds: Silvana Leasi - City-Management Luzern: Erich Felber		
Stakeholder (Partizipation):	Verwaltungsintern: - Quartiere und Integration - Stadtraum und Veranstaltungen - Stadtplanung - Tiefbauamt/Mobilität - Kultur und Sport	Verwaltungsextern: - Detailhandel - Gastronomie - Hotellerie - Kultur - Bevölkerung/Quartiere - Gesuchstellende - Weitere

Abb. 2: Projektorganisation (eigene Darstellung)

4.3 Partizipation

Einen entscheidenden Erfolgsfaktor im Projekt stellte der Einbezug verschiedener Stakeholder dar. In Phase 1, «Situationsanalyse», wurde eine Umfrage zu den Eckpunkten der Motion 203 (vgl. hierzu Anhang 2) an rund 40 verschiedene verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Stakeholder aus Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Bevölkerung/Quartiere, Gesuchstellende des ALI-Fonds sowie weitere Stakeholder versandt. Rund 20 Stakeholder nahmen an der Befragung teil. Die Umfrageergebnisse wurden anschliessend von der Begleitgruppe eingeschätzt und weiterbearbeitet. Diese Einschätzung diente als zentrale Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Reglements. An einer Informationsveranstaltung am 20. März 2025 präsentierte das Projektteam die Ergebnisse bzw. den Stand der Arbeiten allen interessierten Stakeholdern sowie der Begleitgruppe und holte ihr Feedback ab.

5 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Ergebnisse

Mit der Entgegennahme der Motion 203 hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, die in der Motion umschriebenen Eckpunkte «zu enge Zweckdefinition des ALI-Fonds», «Vergabekriterien», «Zusammensetzung der Fondsverwaltung» sowie «Definition des Perimeters» zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Analyse und der Überprüfung der in der Motion genannten Eckpunkte kamen im Laufe des Prozesses weitere Aspekte dazu, die es zu berücksichtigen galt. Insbesondere zeigte sich, dass mit einer möglichen Ausdehnung der Zweckdefinition ebenfalls die Finanzierung des ALI-Fonds zu überprüfen ist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus dem Partizipationsprozess und deren Nachbearbeitung und Weiterentwicklung erörtert.

6.1 Zweckdefinition

Gemäss aktuellem Reglement bezweckt der ALI-Fonds die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Der Stadtrat teilt die Auffassung des Motionärs bzw. der Geschäftsprüfungskommission, dass diese Zweckdefinition inzwischen zu kurz greift. Neben der Anziehungskraft der Innenstadt als Einkaufsort ist die Aufenthaltsqualität ebenfalls von grosser Bedeutung für die Attraktivität der Innenstadt.

Gemäss der durchgeführten Umfrage sind 80 Prozent der befragten Stakeholder der Meinung, dass bei der aktuellen Zweckdefinition Anpassungsbedarf besteht. Der Handlungsbedarf ist somit gross. Insbesondere sollten die «Innenstadt als sozialer Begegnungsraum» (22 Prozent), eine «adäquate Infrastruktur zur Steigerung der Aufenthaltsqualität» (20 Prozent), «Kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten» (19 Prozent), «ausgewogener Branchenmix der Geschäfte» (13 Prozent) sowie «gastronomische Angebote» (12 Prozent) und «attraktive Einkaufsmöglichkeiten» (12 Prozent) berücksichtigt werden.

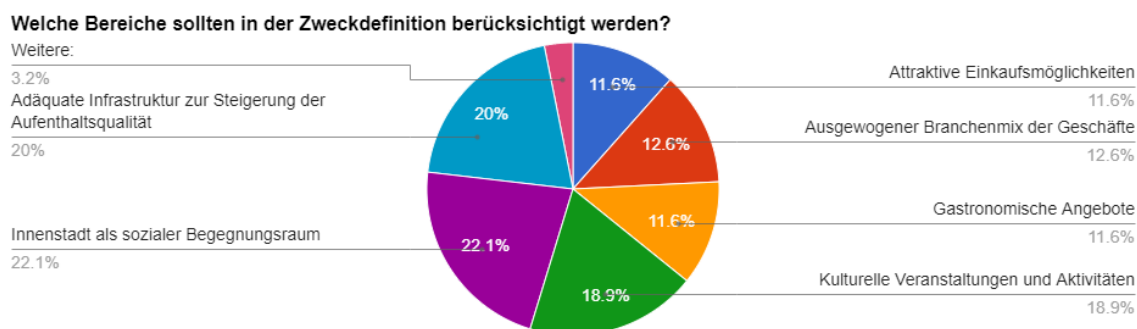


Abb. 3: Ergebnisse Umfrage zur Zweckdefinition

Die Umfrageresultate wurden in der Begleitgruppe weiterbearbeitet. Sie ist der Meinung, dass zukünftig die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten möglich sein soll, jedoch unter der Voraussetzung, dass dadurch die **Frequentierung** in der Innenstadt erhöht wird und **Synergiepotenzial zur Innenstadt als Marktplatz** hergeleitet werden kann. Beispielsweise soll die Unterstützung eines reinen Klavierkonzertes nicht möglich sein. Ein Klavierkonzert, das die Innenstadt als Marktplatz belebt, indem es bspw. auf einer gemeinsamen Aktivität verschiedener Innenstadtakteure beruht und bspw. auf einer Verkaufsfläche stattfindet, hingegen schon. Des Weiteren sollen zukünftig Aktivitäten, die die Innenstadt als sozialen Begegnungsort stärken, unterstützt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass **Synergiepotenzial zur Stadt bzw. Innenstadt als Marktplatz** hergeleitet werden kann. Es besteht zudem die Möglichkeit, den gegebenen Raum sowie Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke, d. h. für wirtschaftlichen und gewinnorientierten Handel, zu nutzen, es soll jedoch möglichst keinen Konsumzwang geben. Die zukünftige Zweckbestimmung des Fonds leistet einen wichtigen Beitrag zu einer adäquaten Infrastruktur zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, einem ausgewogenen Branchenmix der Geschäfte, gastronomischen Angeboten sowie attraktiven Einkaufsmöglichkeiten. Die Unterstützung von einzelnen gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen soll auch zukünftig nicht möglich sein. Hingegen soll die Startphase von zeitlich beschränkten Pop-ups sowie temporären Zwischennutzungen unterstützt werden können.

Der Stadtrat kann die Überlegungen der Begleitgruppe nachvollziehen. Als zentral erachtet er die modernere und ganzheitlichere Interpretation des Begriffs «Innenstadt als Marktplatz». Dieser beschreibt die Innenstadt nicht nur als administratives und kulturelles Zentrum, sondern auch als lebendigen Marktplatz, auf dem sich vielfältige wirtschaftliche Aktivitäten abspielen. Diese Vorstellung geht davon aus, dass die Innenstadt ein Ort des Austauschs, der Begegnung und der Interaktion ist – sowohl im wörtlichen Sinne als Handelsplatz als auch im übertragenen Sinne als Raum für gesellschaftliches Leben². Die Stadt wird dadurch revitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Weiter soll sich der ALI-Fonds in seiner Zweckbestimmung konsequent von den Instrumenten der Quartierarbeit, namentlich dem Projektpool Quartierleben, und der Kulturförderung abgrenzen.

6.2 Förderkriterien

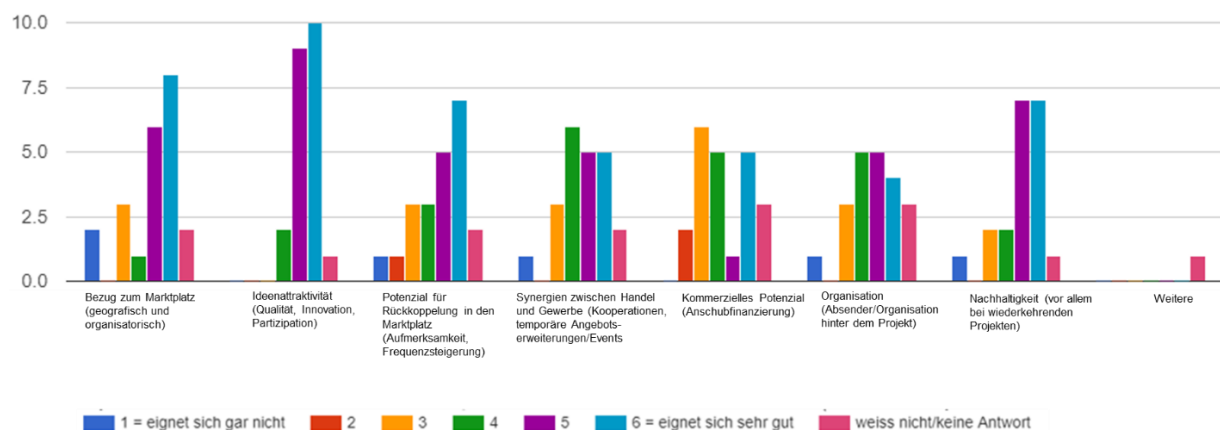


Abb. 4: Ergebnisse Umfrage zu Vergabekriterien (Anzahl Nennungen)

Die derzeit geltenden [Förderkriterien](#), auf denen die Förderentscheide beruhen, wurden hinsichtlich Eignung seitens der befragten Stakeholder beurteilt und überprüft. Klar unumstritten und als geeignet eingestuft werden die Kriterien «Bezug zum Marktplatz Luzern (geografisch und organisatorisch)», «Ideenattraktivität (Qualität, Innovation, Partizipation)», «Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz»

² Damit wird insbesondere auch der sozialräumliche Aspekt aus der Motion 203 und der in der Umfrage genannte Begriff «Innenstadt als sozialer Begegnungsort» aufgenommen. Der Stadtrat versteht im Rahmen des vorliegenden B+A «sozial» als umfassenden gesellschaftlichen Begriff. Er bezieht sich auf das Zusammenleben der Menschen in Gemeinschaften und Gesellschaften.

sowie «Nachhaltigkeit». Dabei sollen möglichst alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen – Wirtschaft, Umwelt und Soziales – berücksichtigt werden. Inklusion, ein niederschwelliger Zugang zur Aktivität sowie der Umgang mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Weiterbearbeitung in der Begleitgruppe ergab, dass weiterhin das Potenzial für die Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung) zentral bleibt. Das heisst, das Potenzial des Austausches sowohl im wörtlichen Sinne als Handelsplatz als auch im übertragenen Sinne als Raum für gesellschaftliches Leben soll gestärkt und Synergien zwischen allen Akteurinnen und Akteuren im Sinne von Kooperationen und Zusammenarbeit gefördert und weiterentwickelt werden. Generell sollten Aktivitäten ein gewisses Mass an kommerziellem Potenzial aufweisen. Anschubfinanzierungen sind grundsätzlich möglich, jedoch soll ein Gleichgewicht zwischen nachhaltigen und neuen Aktivitäten bestehen. Beiträge müssen in der Regel jedes Jahr von Neuem beantragt und beurteilt werden. Eine mehrjährige Verpflichtung bzw. ein mehrjähriger Vertrag ist grundsätzlich nicht möglich, wiederkehrende Unterstützung von jährlichen Gesuchen jedoch schon.

Der Stadtrat unterstützt die Haltung der Begleitgruppe, insbesondere auch in Bezug auf die verstärkte Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens bei Förderentscheiden. Die Förderkriterien sollen im neuen Reglement so formuliert werden, dass nachhaltige Aktivitäten unterstützt werden können, die gleichzeitig dazu beitragen, dass der Marktplatz als lebendiges Zentrum bestehen bleibt und sich weiterentwickeln kann.

6.3 Perimeter

Der [ALI-Fonds-Perimeter](#)³ ist seit 1997 unverändert geblieben und gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Er umfasst primär das Stadtgebiet Altstadt, Kleinstadt, Hirschmatt, Neustadt, Bruchstrasse sowie die Zürich- und die Baselstrasse:

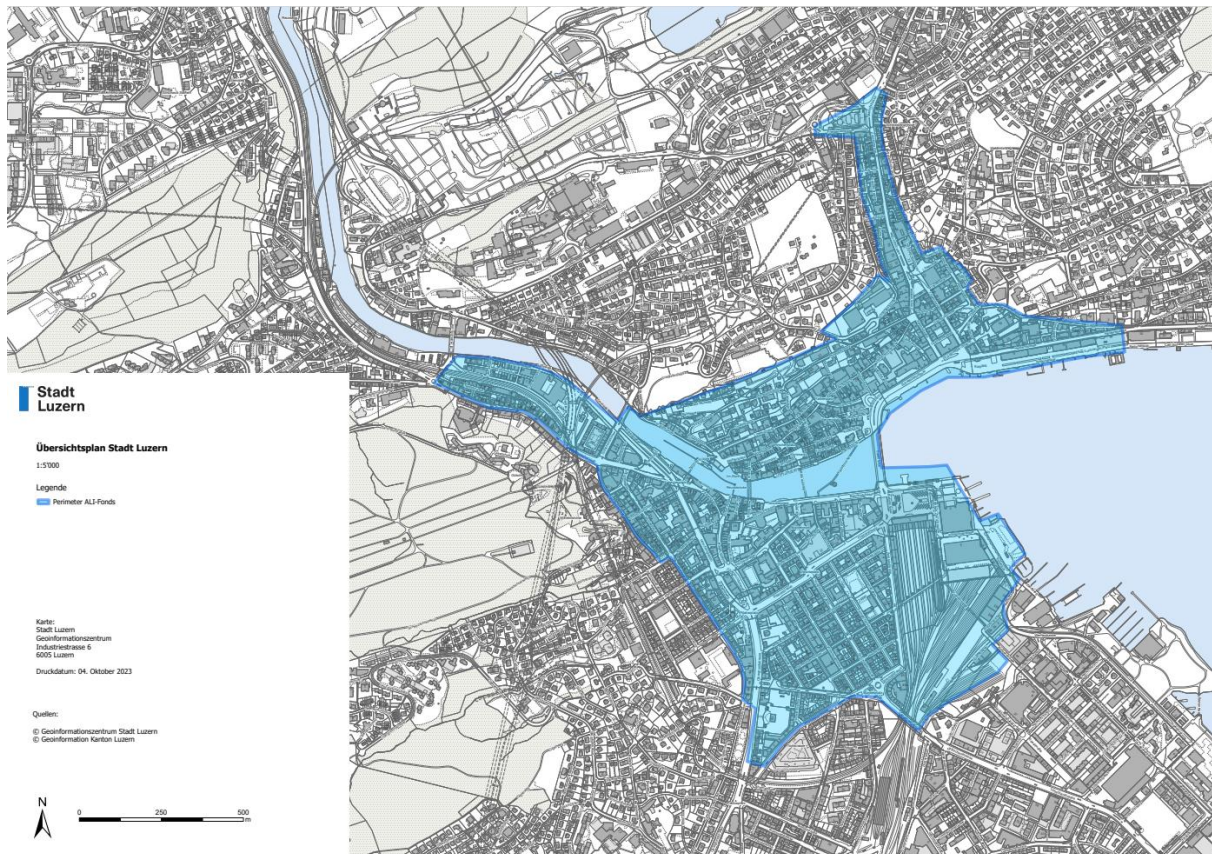


Abb. 5: Aktueller ALI-Fonds-Perimeter

³ Perimeterplan mit parzellengenauer Auflösung auf der Website, es zählen jeweils beide Strassenseiten zum Perimeter ([Link](#)).

Der Perimeter wurde bewusst eng gehalten, um auf die «Innenstadt» zu fokussieren. Massnahmen ausserhalb des Perimeters können gemäss dem ALI-Fonds-Reglement nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, schätzen rund 70 Prozent der befragten Stakeholder den Handlungsbedarf in Bezug auf den Perimeter auf mittel bis hoch ein.

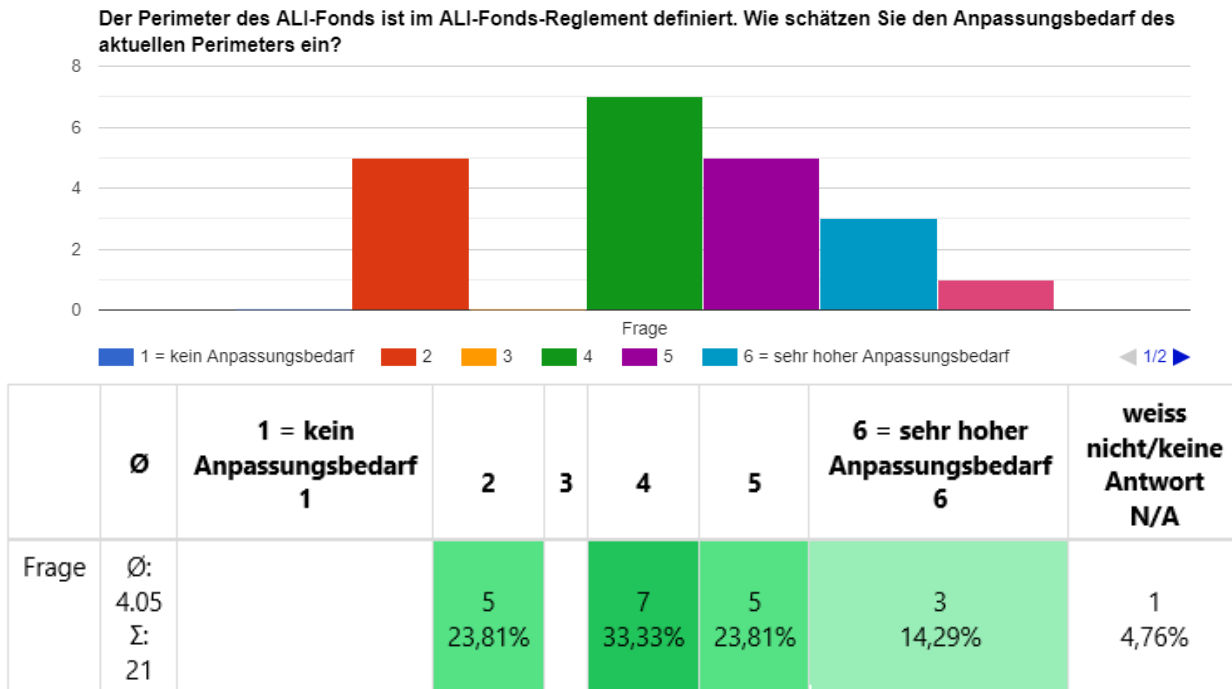


Abb. 6: Ergebnisse Umfrage zum Perimeter betreffend Anpassungsbedarf (Anzahl Nennungen)

Weiter sind rund drei Viertel der Befragten der Meinung, dass der Perimeter im Falle einer Anpassung ausgedehnt werden soll. Die Bandbreite für Vorschläge bei einer Erweiterung ist gross. Sie reicht von einzelnen Quartieren wie dem Tribschenquartier über das Stadtgebiet Littau/Reussbühl bis hin zum ganzen Stadtgebiet.

Die Begleitgruppe beurteilt den aktuellen Perimeter grundsätzlich positiv, sieht jedoch Optimierungsbedarf. Von einer Ausdehnung auf das ganze Stadtgebiet würde sie aber absehen. Sie ist überzeugt, dass der Fokus auf der Innenstadt bleiben soll, damit eine möglichst hohe Wirkung erzeugt werden kann. Vielmehr empfiehlt die Begleitgruppe den aktuellen Perimeter zu ergänzen, hat sich doch seit der Einführung des ALI-Fonds der Radius von Gebieten, die einen ähnlichen Charakter wie die Innenstadt aufweisen, vergrössert. So sollen neu gewisse Teile der Neustadt (bspw. im Bereich Himmelrich) sowie des Tribschenquartiers in den Perimeter aufgenommen werden.

Der Stadtrat teilt die Einschätzung der Begleitgruppe und verzichtet im überarbeiteten Reglement auf eine Ausdehnung auf das ganze Stadtgebiet. Innenstädte sind als Einkaufs-, Gastronomie- und Erlebnisstandort für die Attraktivität einer Stadt von zentraler Bedeutung. Die Innenstadt stellt einen für die Attraktivität der Stadt Luzern zentralen Nutzungsplatz dar. Sie vereint als Wirtschaftsraum für Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen, als Wohnort sowie als Ort für Freizeit, Kultur und Unterhaltung vielfältige Funktionen. Eine attraktive, lebenswerte Innenstadt wirkt zudem stimulierend für das ganze Stadtgebiet. Damit berücksichtigt der Stadtrat auch die Tatsache, dass die finanziellen Mittel des ALI-Fonds aus Parkingmetergebühren stammen und diese hauptsächlich in der Innenstadt generiert werden. Deshalb hat sich der Stadtrat im neuen ALI-Fonds-Reglement für eine Erweiterung um die Gebiete Himmelrich/Neubad und Industriestrasse/Unterlachen bis hin zur Tribschenstrasse entschieden, wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht (Erweiterung: grün eingefärbt):

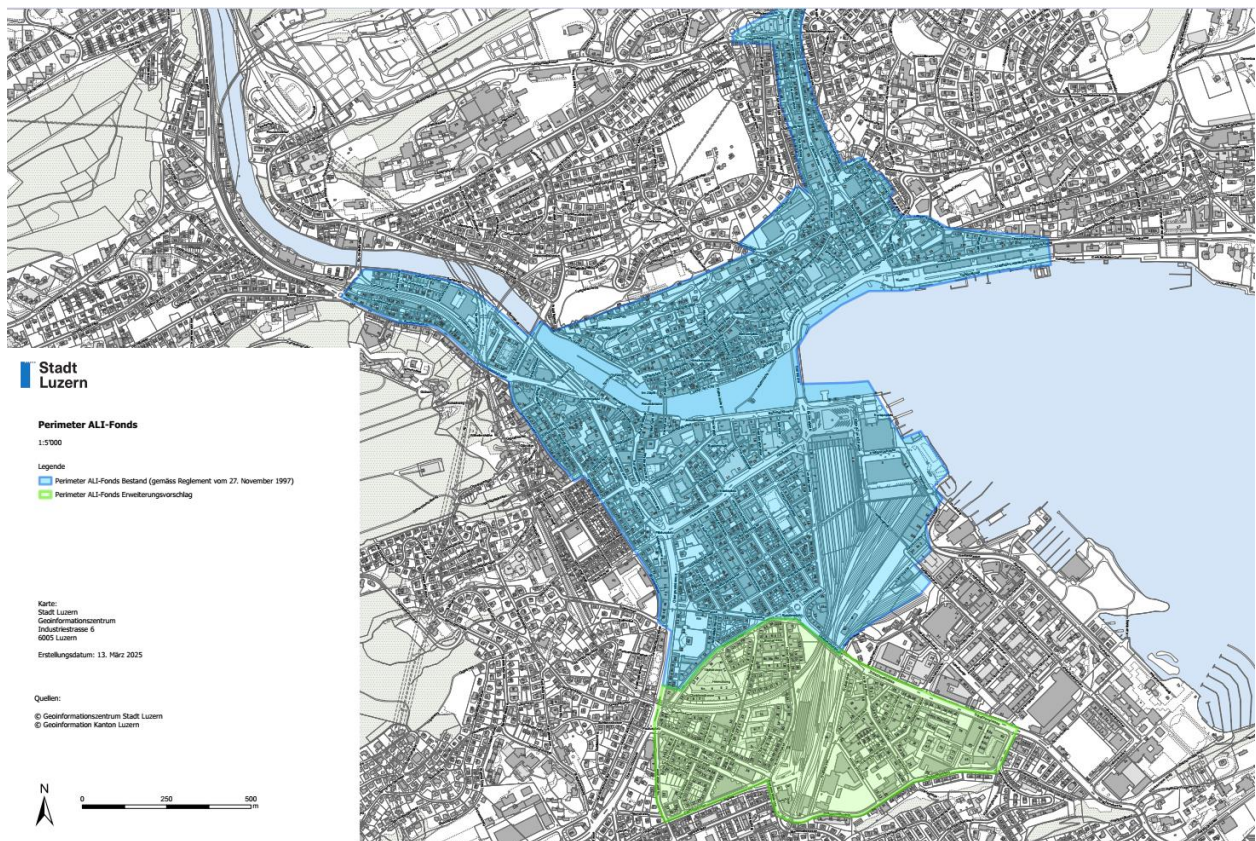


Abb. 7: Vorschlag erweiterter ALI-Fonds-Perimeter

Dem Stadtrat ist es zudem ein Anliegen, dass in begründeten Fällen auch Aktivitäten ausserhalb des Perimeters der Luzerner Innenstadt durch den Fonds unterstützt werden können. Ausnahmen waren bereits mit dem bisherigen ALI-Fonds-Reglement möglich. Künftig sollen Aktivitäten ausserhalb des Perimeters bewusster ermöglicht werden, sofern diese die Fondskriterien erfüllen und es sich um eine Aktivität handelt, die möglichst viele Beteiligte vereint und einen hohen Nutzen zur Attraktivierung des entsprechenden Quartiers oder Stadtgebiets leistet. Damit sind auch Unterstützungen in anderen Stadtgebieten möglich, insbesondere auch im Stadtteil Littau.

6.4 Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung besteht gemäss aktuellem Reglement aus fünf Fachpersonen, die über Fachkenntnisse, Praxiserfahrung und die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen verfügen, sowie aus dem Beauftragten Wirtschaft und einer weiteren Fachperson der Stadtverwaltung. Die Motion 203 forderte eine Überprüfung, wie die Zusammensetzung der Fondsverwaltung dahingehend angepasst werden kann, dass die Interessen des Detailhandels, der Kultur, der Gastronomie, der Hotellerie und der Stadtquartiere angemessen berücksichtigt werden.

Die Umfrage hat gezeigt, dass betreffend Personenzahl in der Fondsverwaltung kein wirklicher Handlungsbedarf gesehen wird. Rund 60 Prozent erachten sieben Kommissionsmitglieder als geeignet, die restlichen 40 Prozent würden die Personenzahl entweder erhöhen oder reduzieren oder haben sich zu dieser Frage gar nicht geäussert (14,3 Prozent). In Bezug auf die konkrete Besetzung der Fondsverwaltung soll in erster Linie auf Fachkenntnisse und Branchenzugehörigkeit geachtet werden, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. Gefragt nach Branchen oder Bereichen, die künftig zusätzlich in der Fondsverwaltung berücksichtigt werden sollten, wurden Kultur und Quartiere genannt. Dieses Anliegen kam bereits mit der Motion 203 zum Ausdruck.

Worauf sollte bei der personellen Besetzung der Fondsverwaltung geschaut werden?

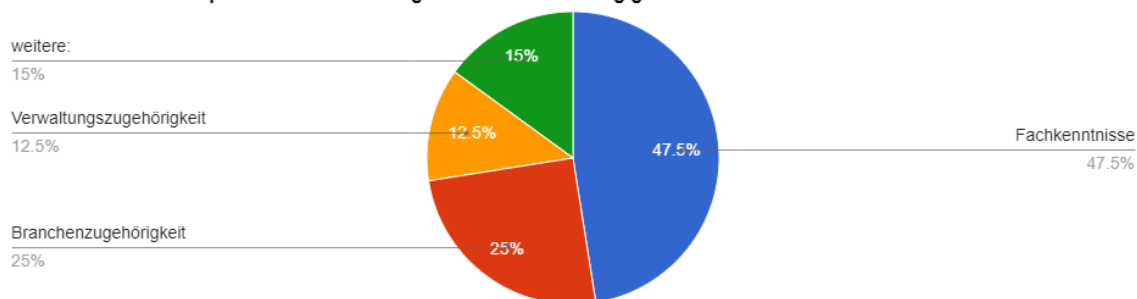


Abb. 8: Ergebnisse Umfrage zur personellen Besetzung der Fondsverwaltung

Die Begleitgruppe teilt diese Einschätzung. Die Grundlage für die Bestimmung der Fondsmitglieder soll aus ihrer Sicht die Branchenzugehörigkeit bilden. Dies, damit der Vielfalt des Nutzungsplatzes Innenstadt als Wirtschaftsraum für Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen, als Wohnort sowie als Ort für Freizeit, Kultur und Unterhaltung möglichst Rechnung getragen werden kann. Branchenvertretungen bringen das entsprechende Know-how mit, sodass die Fondsverwaltung ein breites Fachwissen abdeckt.

Der Stadtrat unterstützt diese Empfehlung und weist darauf hin, dass bereits die heutige Fondsverwaltung betreffend Branchenzugehörigkeit gut aufgestellt ist. Im neuen Reglement soll aber die Branchenzugehörigkeit klar definiert werden, dies vor dem Hintergrund der Vielfalt der Innenstadtakteurinnen und -akteure sowie für eine möglichst hohe Ausgewogenheit. Künftig⁴ soll die Fondsverwaltung mit fünf Fachpersonen aus den Branchen Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie und dem Quartierbereich sowie aus den städtischen Abteilungen Kultur und Wirtschaft besetzt sein. Durch die Kombination von externen und städtischen Fachpersonen resultiert ein breiter Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gesuchen.

6.5 Finanzierung

Bei der Schaffung des ALI-Fonds im Jahr 1997 flossen jeweils 10 Prozent der Parkeinnahmen (Parkingmeter) in den ALI-Fonds. Die Einlage hing von den Parkeinnahmen ab und variierte entsprechend von Jahr zu Jahr. Sie betrug zwischen Fr. 250'000.– und Fr. 460'000.–.⁵ Im Rahmen des Sparpakets 2011 wurde sodann die Plafonierung auf Fr. 250'000.– beschlossen. Die zukünftige Entwicklung der Parkeinnahmen wird durch Folgendes beeinflusst: In der Klima- und Energiestrategie ist die Massnahme M02 enthalten, wonach das Parkplatzangebot auf dem öffentlichen Grund bis ins Jahr 2040 halbiert wird. Dies wird grundsätzlich zu einem Rückgang der Parkeinnahmen führen. Im Jahr 2024 betrug der Ertrag des Parkingmeters 6,4 Mio. Franken. Mit der teilweisen Entgegennahme der [Motion 7](#), Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Senad Sakic-Fanger und Luzi Meyer namens der Mitte-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion vom 21. September 2024: «Reglement zum Parkplatzabbaukonzept», wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat einen Planungsbericht über das Konzept zum Parkplatzabbau auf öffentlichem Grund zu unterbreiten. Dies wurde auf Ende 2025 in Aussicht gestellt. Darin wird auch aufgezeigt werden, wie sich der Abbau der Parkplätze auf die Einnahmen auswirkt. Mit der Einführung der Haltegebühr für Reisebusse (B+A 46/2024 [«Weiterentwicklung Reisebusregime»](#)) wird der Ertrag jedoch wieder steigen. Prognostiziert werden zusätzliche Einnahmen aus der Haltegebühr von rund 3,4 Mio. Franken. Da die Haltegebühr erst kürzlich beschlossen wurde, liegen noch keine Erfahrungswerte dazu vor.

⁴ Die Mitglieder der aktuellen Fondsverwaltung wurden im Dezember 2024 für weitere vier Jahre gewählt. Die neue Regelung betreffend Branchenzugehörigkeit soll deshalb schrittweise bei Mutationen in der Fondsverwaltung umgesetzt werden.

⁵ in den letzten zehn Jahren wurden durchschnittlich Fr. 290'000.– ausbezahlt, wobei sich die Auszahlungen seit der Coronapandemie merklich erhöht haben: 2015–2019: Ø Fr. 222'000.–; 2020–2024: Ø Fr. 359'000.–. In den letzten vier Jahren wurden die folgenden Auszahlungen getätigt: 2020 Fr. 330'585.–, 2021 Fr. 391'149.–, 2022 Fr. 343'384.–, 2023 Fr. 413'162.–, 2024 Fr. 316'509.–.

Die Umfrage bei den Stakeholdern hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit die aktuelle Plafonierung auf Fr. 250'000.– als nicht geeignet bzw. gar nicht geeignet beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Zwecks auch mehr Geld zur Verfügung stehen sollte. Eine Einzelmeinung erachtete eine Einlage von 1 Mio. Franken als angemessen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass ein Teil der ALI-Fonds-Gelder ins City-Management fliesse. Eine andere Rückmeldung lautete, eine Rückkehr zu den Anfangseinlagen (10 Prozent der Gesamteinnahmen der Parkgebühren) würde begrüsst. Auch in der Begleitgruppe wurde die Frage diskutiert. Hier zeigte sich eine Übereinstimmung, dass grössere Einlagen in den Fonds notwendig sind. Selbst wenn mehr Mittel zu begrüssen seien, sei nicht ausser Acht zu lassen, dass eine Begrenzung der Mittel zu einer hohen Qualität der Gesuche führe. Es bestehe Potenzial, dass mit mehr Mitteln im ALI-Fonds wertvolle Massnahmen gefördert werden könnten. Es überzeuge, dass der Wegfall von Parkplätzen mit Attraktivierungsmassnahmen kompensiert werde.

Der Stadtrat unterstützt die Empfehlung, die Einlage in den ALI-Fonds zu erhöhen. Das ermöglicht, das Engagement der Zivilgesellschaft zur Attraktivierung der Stadt Luzern vermehrt zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen des Parkingmeters nach oben bewegen werden. Das Ausmass ist jedoch noch schwierig abzuschätzen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Fondsbestand ausgeglichen bleibt. Es ist zu vermeiden, dass sich hohe Fondsreserven ansammeln. Aus diesem Grund ist eine fixe Einlage in den Fonds zu bevorzugen. Wie die Erfahrung aus den letzten Jahren gezeigt hat, ist das Potenzial für Attraktivierungsmassnahmen als hoch einzuschätzen. Gleichzeitig gilt es, die Möglichkeit, das City-Management weiterhin finanziell zu unterstützen, nicht auszuschliessen. Aus diesen Gründen wird eine Einlage von Fr. 500'000.– aus dem Parkingmeter vorgeschlagen.

6.6 Name des Fonds

Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements hat sich der Stadtrat ebenfalls mit der Bezeichnung und möglichen Umbenennung des Fonds befasst. Die aktuelle Bezeichnung «Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz» bzw. deren Kurzform «ALI-Fonds» war über längere Zeit vor allem Gesuchstellenden und weiteren interessierten Kreisen bekannt. Nicht zuletzt durch das Engagement des ALI-Fonds im Kontext der Coronapandemie und der Unterstützung des Pilotprojekts «City-Management Luzern» hat sich die Bekanntheit sukzessive erhöht. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Bezeichnung des aktuellen ALI-Fonds-Reglements mit der Nennung des Begriffs «Marktplatz» die Weiterentwicklung des ALI-Fonds, insbesondere in Bezug auf die überarbeitete Zweckdefinition, bereits präzise wiedergibt.

Die Aufenthaltsqualität ist neben der Anziehungskraft der Luzerner Innenstadt als Einkaufsort von grosser Bedeutung. Die Innenstadt soll als attraktiver Lebens-, Erlebnis- und Einkaufsort verstanden und wahrgenommen werden. Ein Ort, der durch unterschiedliche, sich ergänzende Angebote und Nutzungen zum Einkaufen, Erleben, Geniessen, Verweilen, Treffen und Austauschen einladen soll. Dies soll sich auch in der Bezeichnung des Fonds widerspiegeln. Dies wird mit dem Begriff «Marktplatz» umgesetzt. Denn ein Marktplatz ist nicht nur ein Ort, an dem Produkte verkauft werden, sondern ein belebter Ort unterschiedlichster Begegnungen und Interaktionen. Auf einem Marktplatz finden soziale Begegnungen statt, es wird Unterhaltung geboten, und es ist ein Handelsplatz. Der Begriff «Marktplatz» beschreibt den Zweck des Fonds sehr gut. Damit die Bezeichnung nicht fälschlicherweise einen Fokus auf das Marktwesen nahelegen könnte, werden die unterschiedlichen Funktionen des Marktplatzes (soziale und wirtschaftliche) im Reglement festgehalten. Damit werden der «Geist» und der Zweck des ALI-Fonds prägnanter definiert.

Deshalb und vor dem Hintergrund der vorliegenden Weiterentwicklung des Reglements ist der Stadtrat überzeugt, dass an der aktuellen Bezeichnung festgehalten, der Marktplatzcharakter aber prägnanter und somit verständlicher vermittelt werden soll. Eine in Auftrag gegebene grafische Umsetzung vermittelt die neue Ausrichtung und Bezeichnung des Fonds prägnant:

überarbeiteten ALI-Fonds-Reglements bereits auf. Für die Fondsverwaltung stellt das City-Management deshalb das ideale Instrument zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt im Sinne des ALI-Fonds-Gedankens dar.

Derzeit und bis im Juli 2027 befindet sich das Projekt City-Management in der dreijährigen Pilotphase. Ob das City-Management in einen permanenten Betrieb übergeführt werden soll, gilt es im Verlauf des dritten Pilotjahres zu prüfen. Ob und in welcher Form und in welchem Umfang ALI-Fonds-Mittel in ein permanentes City-Management fliessen sollen, hängt für den Stadtrat von den Erkenntnissen aus der Pilotphase und der Ausgestaltung der möglichen Weiterführung des City-Managements ab. Für eine Beurteilung ist es aus seiner Sicht deshalb noch zu früh.

Erste Priorität hat für den Stadtrat die Überarbeitung des ALI-Fonds-Reglements, das unabhängig von der zukünftigen Entwicklung des City-Managements die Attraktivierung der Luzerner Innenstadt möglichst wirkungsvoll unterstützt. Je nach zukünftiger Ausgestaltung des City-Managements und der Rolle der Stadt kann eine Anpassung des Reglements zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

7 Reglementsbestimmungen im Einzelnen

Da das ALI-Fonds-Reglement eher kurz ist und sämtliche Bestimmungen von der Revision betroffen sind, wird das Reglements totalrevidiert. Mit der Totalrevision wird ein neues Reglement erlassen und das bisherige aufgehoben. Dadurch erhält das Reglement ein neues Erlassdatum.

Die Struktur des bisherigen Reglements mit den Abschnitten I. Zweck, Einlage und deren Verwendung, II. Organisation und III. Schlussbestimmungen wird beibehalten. Eine Gegenüberstellung der bisherigen mit den neuen Bestimmungen ist im Anhang 1 des B+A enthalten (synoptische Darstellung Revision ALI-Fonds-Reglement). Von der Revision ebenfalls betroffen ist das Parkgebührenreglement, da darin die Finanzierung des ALI-Fonds geregelt ist.

7.1 Erläuterungen ALI-Fonds-Reglement

Name und Ingress

Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)

vom [Datum]

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

Alle Elemente des Namens sind nach wie vor bedeutsam und spiegeln den Zweck des Fonds wider. Neu wird die Abkürzung («ALI-Fonds-Reglement») verankert. Durch die Totalrevision erhält das Reglement ein neues Erlassdatum.

Aufgrund von Revisionen der Gemeindeordnungen ist auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Kompetenz des Grossen Stadtrates zur Rechtsetzung zu verweisen.

I. Zweck, Einlage und deren Verwendung

Art. 1 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

² Innenstadt als Marktplatz im Sinne dieses Reglements umfasst sowohl dessen wirtschaftliche wie auch soziale Funktionen.

Das Ziel der Fördermassnahmen wird grundsätzlich beibehalten. Der Zweck erfährt indessen eine Erweiterung. Dies, indem Massnahmen unterstützt werden, die die Innenstadt als Marktplatz sowohl in ihrer wirtschaftlichen Funktion als auch in ihrer – in Bezug auf das Zusammenleben der Menschen – sozialen Funktion als Begegnungsort fördern. Damit wird die Innenstadt neu auch als Raum für gesellschaftliches Leben und vielfältigen Nutzungsplatz adressiert.

Art. 2 Perimeter

¹ Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang.

² In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.

Die Innenstadt wird wie bisher örtlich definiert, wobei der Perimeter eine Erweiterung erfährt. Damit wird der bereits erfolgten und zukünftigen Entwicklung der Stadt Luzern Rechnung getragen. Die Grenze des Perimeters gilt jedoch nicht absolut. Es können auch breit abgestützte Massnahmen mit grossem Potenzial zur Attraktivierung der Stadt Luzern ausserhalb des Perimeters unterstützt werden.

Art. 3 Förderkriterien

¹ Bei der Beurteilung der Gesuche sind folgende Kriterien relevant:

- Bezug zum Marktplatz als Handelsplatz und/oder als Begegnungsort; Ideenattraktivität (Qualität, Innovation);
- Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung);
- Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft);
- niederschwelliger Zugang;
- Kooperation und Austausch (Synergien zwischen Handel und Gewerbe, Events);
- kommerzielles Potenzial (temporäre Angebotserweiterungen, Anschubfinanzierung).

² Gesuche für wiederkehrende Veranstaltungen sind möglich.

³ Direkte Unterstützungen von gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen sind ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Unterstützung von zeitlich beschränkten Zwischennutzungen.

Die Förderkriterien orientieren sich an der bisherigen Praxis. Mit den Fondsmitteln werden Projekte und Aktionen unterstützt. In der Regel werden keine Partnerschaften eingegangen, und es wird keine Strukturunterstützung gewährt. Eine wiederkehrende Unterstützung von jährlichen Veranstaltungen ist möglich. Es ist jedoch jedes Jahr ein neues Gesuch zu stellen, damit jedes Jahr geprüft werden kann, ob die Veranstaltung die Förderkriterien nach wie vor erfüllt. Wichtig ist, dass eine gute Balance zwischen wiederkehrenden und neuen Projekten und Aktivitäten gefunden werden kann. Es werden keine einzelnen gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen unterstützt. Ausgenommen ist nur die Unterstützung der Startphase von zeitlich beschränkten Pop-ups sowie Zwischennutzungen. Das Kriterium «Nachhaltigkeit» bezieht sich auf alle drei Dimensionen: Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Gesuchstellende sollen sich künftig in ihren Gesuchen äussern, wie sie diese Nachhaltigkeitsdimensionen in ihrem Projekt berücksichtigen.

Art. 4 Einlage

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement).

Die Fondseinlage wird erweitert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zweck des Fonds offener gefasst und der Perimeter der Luzerner Innenstadt vergrössert wird. Im Jahr 2024 betrug der Ertrag des Parkingmeters 6,4 Mio. Franken. Mit der Einführung der neuen Haltegebühr für Reisebusse ist eine Erhöhung der Einnahmen aus Parkgebühren zu erwarten. Es wird ein fixer Betrag jährlich in den Fonds eingelegt. Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 wird entsprechend angepasst.

II. Organisation**Art. 5 Gesuche**

Gesuche sind in schriftlicher Form und mit einem Projektbeschrieb (Ziele, Massnahmen, Budget inkl. Drittmittel und Termine) bei der Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) einzureichen.

In Art. 5 werden die administrativen Vorgaben für die Gesuchstellenden geregelt. Die Gesuchstellenden haben im Rahmen des Gesuchs ihr Budget und die übrigen Beitragszahlenden offenzulegen (andere Beiträge der Stadt Luzern, Kanton, Bund, private Stiftungen und Sponsoren). Die Gesuche sind an die Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) zu richten.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Die Fondsverwaltung entscheidet über die zweckgemässe Verwendung des Fonds und beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² Die Fondsverwaltung besteht aus:

- a. fünf Mitgliedern aus den Branchen Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie und dem Bereich Quartiere; sowie
- b. zwei Mitgliedern aus der Verwaltung aus den Bereichen Wirtschaft (Fachstelle Wirtschaft) und Kultur (Dienstabteilung Kultur und Sport).

Eines der fünf Mitglieder gemäss lit. a ist zugleich Präsident oder Präsidentin.

³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Branchenvertretungen ist auf acht Jahre beschränkt; die Amtsdauer des Präsidiums ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

⁴ Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst, wählt das Präsidium und trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

In Art. 6 sind die Aufgaben der Fondsverwaltung (Abs. 1) und die Zusammensetzung (Abs. 2), die Wahl und die Amtsdauer (Abs. 3) sowie die Entscheidfindung (Abs. 4) geregelt.

Die Fondsverwaltung enthält Branchenvertretungen, die über die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen und entsprechendes Know-how verfügen, sowie Verwaltungsmitarbeitende. Das Präsidium ist aus den Vertretungen der Branchen und des Bereichs Quartiere zu wählen. Die Fachstelle Wirtschaft ist von Amtes wegen in der Fondsverwaltung vertreten. Der ökologische Aspekt der Nachhaltigkeit wird nicht über die Vertretung in der Fondsverwaltung, sondern über die Förderkriterien gewährleistet.

Art. 7 Fachstelle Wirtschaft

Zuständig für die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen ist das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft. Darüber hinaus überprüft er oder sie die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.

Das Fondssekretariat ist Aufgabe der Fachstelle Wirtschaft. Das Fondssekretariat führt Protokoll über die Entscheide der Fondsverwaltung und informiert die Gesuchstellenden über die Entscheide.

Art. 8 Koordination

Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Stellen.

Das Mitglied stellt die Koordination innerhalb der Stadt Luzern sicher (Abgrenzung zum Projektpool Quartierleben und zu den Kulturförderinstrumenten). Damit wird einerseits die Verhältnismässigkeit des Gesamtbeitrags der Stadt Luzern gewährleistet und andererseits ermöglicht, dass die unterschiedlichen Aspekte der öffentlichen Interessen in den einzelnen Beiträgen der verschiedenen Stellen Berücksichtigung finden. Weiter überprüft er oder sie, ob neben Drittmitteln auch zumutbare Eigenleistungen im Budget der Gesuchstellenden enthalten sind.⁶

Art. 9 Rechnungswesen

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Stadtbuchhaltung.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([FHGG; SRL Nr. 160](#)) findet Anwendung. Einlagen in Fonds sowie Entnahmen daraus sind Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn.⁷ Die Einlage in den ALI-Fonds wird mit dem Erlass des Reglements bewilligt. Die Entnahmen sind freibestimmbare Ausgaben (Handlungsspielraum der Fondsverwaltung). Die kommunalen Vorschriften zum Finanzhaushalt (Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 ([Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2](#))) finden indessen keine Anwendung. Die Kompetenzen der Fondsverwaltung (Art. 6) gehen den Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 32 Finanzhaushaltsverordnung vor (Grundsatz: Reglement geht einer Verordnung vor). Das Visum der Rechnung gilt als Ausgabenbewilligung.

Art. 10 Berichterstattung und Aufsicht

Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand. Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird.

Wie bisher werden die geleisteten Beiträge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung als Teil der Aufgabe Stab Finanzdirektion / Fachstelle Wirtschaft offengelegt. Das Finanzinspektorat prüft im Rahmen der periodischen Prüfung der Dienstabteilung Stab FD auch den ALI-Fonds.

⁶ Finanzhilfen dürfen nur subsidiär geleistet werden. Sie setzen eine zumutbare Eigenleistung der Gesuchstellenden voraus (vgl. Art. 13 des Reglements über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 [sRSL 0.5.1.1.4]).

⁷ Vgl. [B+A 12 vom 10. April 2019](#): «Anpassung der Rechtsgrundlagen von Fonds im Eigenkapital aufgrund der Umstellung auf HRM2. Erlass, Teilrevision sowie Aufhebung von Reglementen», S. 10 f.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird aufgehoben.

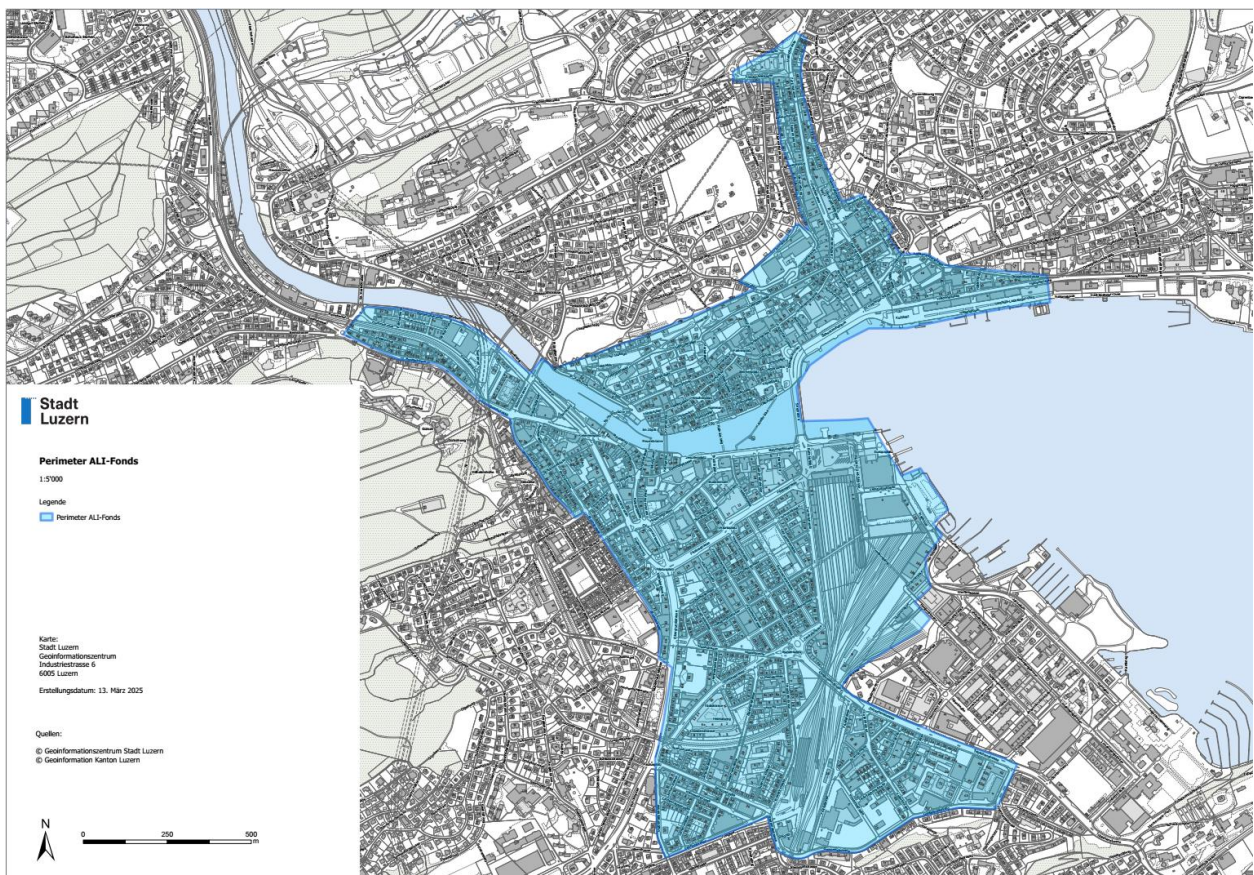
Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das ALI-Fonds-Reglement aus dem Jahr 1997 ist aufzuheben. Das Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2026 in Kraft. Sollte die Beratung im Grossen Stadtrat später erfolgen oder das Referendum ergriffen werden, ist das Datum anzupassen.

Anhang



7.2 Erläuterungen Revision Parkgebührenreglement

Der ALI-Fonds wird aus dem Ertrag der Parkgebühren alimentiert, weshalb die Einlage im Parkgebührenreglement verankert ist. Für die Erhöhung der Einlage ist Art. 12 (Verwendung der Parkgebühren) entsprechend anzupassen.

Art. 12 *Verwendung der Parkgebühren*

¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden in nachfolgender Reihenfolge wie folgt verwendet:

- a. für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen und für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen;
- b. für eine Einlage in der Höhe von Fr. 500'000.– in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- c. für die Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr.

² Reicht der Restbetrag nach Abzug der Ausgaben gemäss lit. a nicht für die Einlage in den ALI-Fonds gemäss lit. b, wird diese entsprechend gekürzt, und der Verwendungszweck gemäss lit. c fällt dahin.

Die Fondseinlage wird auf Fr. 500'000.– erweitert. Damit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass der Zweck des Fonds offener gefasst und der Perimeter der Luzerner Innenstadt vergrössert wird. Es wird ein fixer Betrag jährlich in den Fonds eingelegt. Mit der Einführung der neuen Haltegebühr für Reisebusse ist eine Erhöhung der Einnahmen aus Parkgebühren zu erwarten. Falls die Gebühreneinnahmen wider Erwarten tiefer werden, verkleinert sich die Fondseinlage entsprechend, und der Verwendungszweck gemäss Abs. 1 lit. c fällt dahin. Die Indexierung wird gestrichen. Dies erhöht die Transparenz, indem die Höhe der Einlage direkt aus dem Reglement hervorgeht.

8 Abschreibung von politischen Vorstössen

Mit der Motion 203, Gianluca Pardini namens der Geschäftsprüfungskommission vom 29. August 2022: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten», wurde der Stadtrat aufgefordert, eine Überprüfung des ALI-Fonds-Reglements vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Grossen Stadtrat ein neues ALI-Fonds-Reglement zum Beschluss vorgelegt. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat, die Motion 203 als erledigt abzuschreiben.

9 Würdigung

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch ihre einzigartige Lage am Vierwaldstättersee aus, eingebettet in einer beeindruckenden Bergwelt im Herzen der Schweiz. Sie wird geprägt von den Menschen, die hier leben, arbeiten oder Luzern als Gäste besuchen. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei die Innenstadt ein. Innenstädte und ihre Akteurinnen und Akteure sehen sich aber mit zahlreichen wachsenden und neuen Herausforderungen konfrontiert.

Umso wichtiger ist es, dass die Stadt Luzern über wirksame Instrumente und Massnahmen verfügt, um unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken. Für die Bevölkerung, die Gäste und die zahlreichen Akteurinnen und Akteure, die zur Attraktivität und Einzigartigkeit der Luzerner Innenstadt einen unverzichtbaren Beitrag leisten. Es sind dies Gewerbetreibende aus dem Detailhandel, der Gastronomie

und Hotellerie, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Dienstleistungssektor, Kulturschaffende und zahlreiche weitere Organisationen wie Quartiervereine. Mit ihrem Engagement tragen diese Betriebe, Organisationen und Menschen wesentlich zur Attraktivität der Luzerner Innenstadt als Lebens-, Erlebnis- und Einkaufsort bei.

Mit dem ALI-Fonds verfügt die Stadt Luzern seit 1998 über ein bewährtes Förderinstrument, um das sie von anderen Städten überdies beneidet wird. Deshalb gilt es aus Sicht des Stadtrates, dem ALI-Fonds Sorge zu tragen. Sorge tragen heisst auch, Bewährtes sorgfältig zu überprüfen und umsichtig weiterzuentwickeln, wie dies im Rahmen der Überarbeitung des ALI-Fonds-Reglements erfolgt ist. Ein besonderes Dankeschön gebührt allen Beteiligten, die mit viel Interesse und Engagement bei diesem Projekt mitgewirkt haben.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem überarbeiteten Reglement das Instrument «ALI-Fonds» umsichtig und konsequent weiterentwickelt wurde, um aktuelle und kommende Herausforderungen noch wirksamer adressieren zu können. Für eine nachhaltig attraktive, lebenswerte Innenstadt – für die Bevölkerung, für Unternehmerinnen und Unternehmer, Kulturschaffende und Gäste.

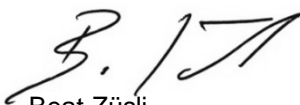
10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement) zu erlassen;
- den Änderungen des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement) zuzustimmen;
- die Motion 203, Gianluca Pardini namens der Geschäftsprüfungskommission vom 29. August 2022: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Juni 2025



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 24 vom 16. Juni 2025 betreffend

ALI-Fonds

- Totalrevision Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)
- Abschreibung Motion 203,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. 1. **Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)**

vom 23. Oktober 2025

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern,

beschliesst:

I. Zweck, Einlage und deren Verwendung

Art. 1 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

² Innenstadt als Marktplatz im Sinne dieses Reglements umfasst sowohl dessen wirtschaftliche wie auch soziale Funktionen.

Art. 2 Perimeter

¹ Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang.

² In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.

Art. 3 Förderkriterien

¹ Bei der Beurteilung der Gesuche sind folgende Kriterien relevant:

- Bezug zum Marktplatz als Handelsplatz und/oder als Begegnungsort;
- Ideenattraktivität (Qualität, Innovation);
- Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung);
- Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft);
- niederschwelliger Zugang;
- Kooperation und Austausch (Synergien zwischen Handel und Gewerbe, Events);
- kommerzielles Potenzial (temporäre Angebotserweiterungen, Anschubfinanzierung).

² Gesuche für wiederkehrende Veranstaltungen sind möglich.

³ Direkte Unterstützungen von gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen sind ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Unterstützung von zeitlich beschränkten Zwischennutzungen.

Art. 4 Einlage

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement).

II. Organisation**Art. 5 Gesuche**

Gesuche sind in schriftlicher Form mit einem Projektbeschrieb (Ziele, Massnahmen, Budget inkl. Drittmittel und Termine) bei der Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) einzureichen.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Die Fondsverwaltung entscheidet über die zweckgemässe Verwendung des Fonds und beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² Die Fondsverwaltung besteht aus:

- a. fünf Mitgliedern aus den Branchen Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie und dem Bereich Quartiere; sowie
- b. zwei Mitgliedern aus der Verwaltung aus den Bereichen Wirtschaft (Fachstelle Wirtschaft) und Kultur (Dienstabteilung Kultur und Sport).

Eines der fünf Mitglieder gemäss lit. a ist zugleich Präsident oder Präsidentin.

³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Branchenvertretungen ist auf acht Jahre beschränkt; die Amtsdauer des Präsidiums ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

⁴ Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst, wählt das Präsidium und trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

Art. 7 Fachstelle Wirtschaft

Zuständig für die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen ist das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft. Darüber hinaus überprüft er oder sie die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.

Art. 8 Koordination

Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Stellen.

Art. 9 Rechnungswesen

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Stadtbuchhaltung.

Art. 10 Berichterstattung und Aufsicht

Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand. Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

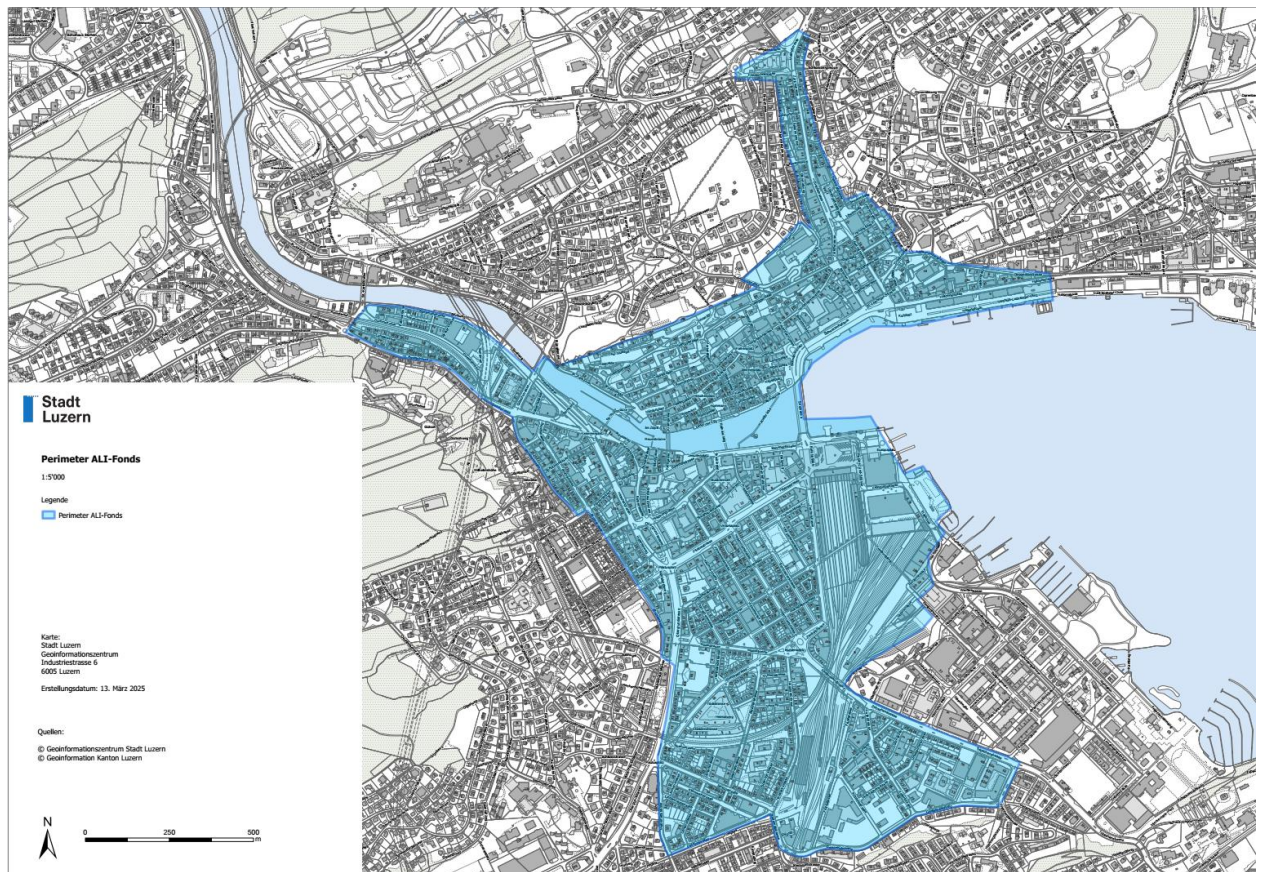
Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang



2. Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement) vom 12. November 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 12 *Verwendung der Parkgebühren*

¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden in nachfolgender Reihenfolge wie folgt verwendet:

- a. für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen und für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen;
- b. für eine Einlage in der Höhe von Fr. 500'000.– in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- c. für die Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr.

² Reicht der Restbetrag nach Abzug der Ausgaben gemäss lit. a nicht für die Einlage in den ALI-Fonds gemäss lit. b, wird diese entsprechend gekürzt, und der Verwendungszweck gemäss lit. c fällt dahin.

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Die Motion 203, Gianluca Pardini namens der Geschäftsprüfungskommission vom 29. August 2022: «ALI-Fonds-Reglement überarbeiten», wird als erledigt abgeschrieben.

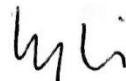
III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 23. Oktober 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Mirjam Fries
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.

Anhang 1: Synoptische Darstellung der Reglementsänderung

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz</p> <p>vom 27. November 1997</p>	<p>Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)</p> <p>vom [Datum]</p>	<p>Titel und Datum</p> <p>Alle Elemente des Namens sind nach wie vor bedeutsam und spiegeln den Zweck des Fonds. Neu wird die Abkürzung verankert.</p>
<p><i>Der Grosse Stadtrat von Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Art. 21 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Stadtrat von Luzern,</i></p> <p>Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Ingress</p> <p>Aufgrund von Revisionen der Gemeindeordnungen ist auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Kompetenz des Grossen Stadtrates zur Rechtsetzung zu verweisen.</p>
<p>I. Zweck, Einlage und deren Verwendung</p>	<p>I. Zweck, Einlage und deren Verwendung</p>	<p>Zwischentitel unverändert</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz.</p> <p>² Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang. In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern.</p> <p>² Innenstadt als Marktplatz im Sinne dieses Reglements umfasst sowohl dessen wirtschaftliche wie auch soziale Funktionen.</p>	<p>Das Ziel der Förderungsmassnahmen wird grundsätzlich beibehalten. Der Zweck erfährt indessen eine Erweiterung, indem sowohl Massnahmen unterstützt werden, die die Innenstadt als Marktplatz in seiner wirtschaftlichen Funktion, als auch in ihrer sozialen Funktion als Begegnungsort fördern. Damit wird die Innenstadt neu auch als Raum für gesellschaftliches Leben adressiert.</p>

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
	<p>Art. 2 Perimeter</p> <p>¹ Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang.</p> <p>² In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.</p>	<p>Die Innenstadt wird wie bisher örtlich definiert, wobei der Perimeter eine Erweiterung erfährt (siehe Anhang, Erweiterung grün markiert).</p> <p>Damit wird der bereits erfolgten und zukünftigen Entwicklung der Stadt Luzern Rechnung getragen.</p> <p>Die Grenze des Perimeters gilt jedoch nicht absolut. Es können auch Massnahmen mit grossem Potenzial zur Attraktivierung der Stadt Luzern ausserhalb des Perimeters unterstützt werden.</p>

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Art. 3 Verwendung</p> <p>¹ Die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von vorwiegend innovativen Projekten und Aktionen zu verwenden.</p> <p>² Die unterstützten Projekte und Aktionen sollen die Attraktivität der Luzerner Innenstadt als Marktplatz fördern.</p> <p>³ Direkte Unterstützungen von Einzelbetrieben sind ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 3 Förderkriterien</p> <p>¹ Bei der Beurteilung der Gesuche sind folgende Kriterien relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezug zum Marktplatz als Handelsplatz und/oder als Begegnungsort; – Ideenattraktivität (Qualität, Innovation); – Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung); – Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft); – niederschwelliger Zugang; – Kooperation und Austausch (Synergien zwischen Handel und Gewerbe, Events); – kommerzielles Potenzial (temporäre Angebotserweiterungen, Anschubfinanzierung). <p>² Gesuche für wiederkehrende Veranstaltungen sind möglich.</p> <p>³ Direkte Unterstützungen von gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen sind ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Unterstützung von zeitlich beschränkten Zwischennutzungen.</p>	<p>Die Förderkriterien orientieren sich an der bisherigen Praxis. Mit den Fondsmitteln werden Projekte und Aktionen unterstützt. In der Regel erfolgen keine Partnerschaften oder Strukturunterstützung.</p> <p>Eine wiederkehrende Unterstützung von jährlichen Veranstaltungen ist möglich.</p> <p>Es erfolgt keine Unterstützung von Einzelbetrieben. Ausgenommen ist nur die Unterstützung der Startphase von zeitlich beschränkten Pop-ups sowie Zwischennutzungen.</p>

<p>Art. 2 Einlage Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.</p> <p><i>Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020</i></p> <p>Art. 12 Verwendung der Parkgebühren ¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden verwendet für: a. Unterhalt und Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder; b. Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen. ² Der nach Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird wie folgt verteilt: a. bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.– als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds); b. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet. Dem Betrag gemäss lit. a liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2020 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat den Betrag ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.</p>	<p>Art. 4 Einlage Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement).</p> <p><i>Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020</i></p> <p>Art. 12 Verwendung der Parkgebühren ¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden in nachfolgender Reihenfolge wie folgt verwendet: a. für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen und für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen; b. für eine Einlage in der Höhe von Fr. 500'000.– in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds); c. für die Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr. ² Reicht der Restbetrag nach Abzug der Ausgaben gemäss lit. a nicht für die Einlage in den ALI-Fonds gemäss lit. b, wird diese entsprechend gekürzt, und der Verwendungszweck gemäss lit. c fällt dahin.</p>	<p>Die Fondseinlage wird erweitert. Damit wird Rechnung getragen, dass der Zweck des Fonds offener gefasst und der Perimeter der Luzerner Innenstadt vergrössert wird. Mit der Einführung der neuen Haltegebühr für Reisebusse werden die Einnahmen aus Parkgebühren höher werden. Es wird ein fixer Betrag jährlich in den Fonds eingelegt. Falls die Gebühreneinnahmen wider Erwarten tiefer werden, verkleinert sich die Fondseinlage entsprechend und der Verwendungszweck gemäss Abs. 1 lit. c fällt dahin. Die Indexierung wird gestrichen. Dies erhöht die Transparenz.</p>
--	---	--

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Art. 4 Gesuche Gesuche sind in schriftlicher Form und unter Beilage eines Projektbeschriebs (Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) bei der Finanzdirektion einzureichen.</p>		<p>Die Bestimmung über Inhalt und Form der Gesuche wird in den Abschnitt Organisatorisches verschoben.</p>
<p>II. Organisation</p>	<p>II. Organisation</p>	<p>Zwischentitel</p>
	<p>Art. 5 Gesuche Gesuche sind in schriftlicher Form und mit einem Projektbeschrieb (Ziele, Massnahmen, Budget inkl. Drittmittel und Termine) bei der Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) einzureichen.</p>	<p>In Art. 5 werden die administrativen Vorgaben für die Gesuchstellenden geregelt. Sie haben im Rahmen des Gesuchs (Budget) auch die übrigen Beitragszahlenden offenzulegen (andere Beiträge der Stadt Luzern, Kanton, Bund, private Stiftungen und Sponsoren). Die Gesuche sind an die Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) zu richten.</p>

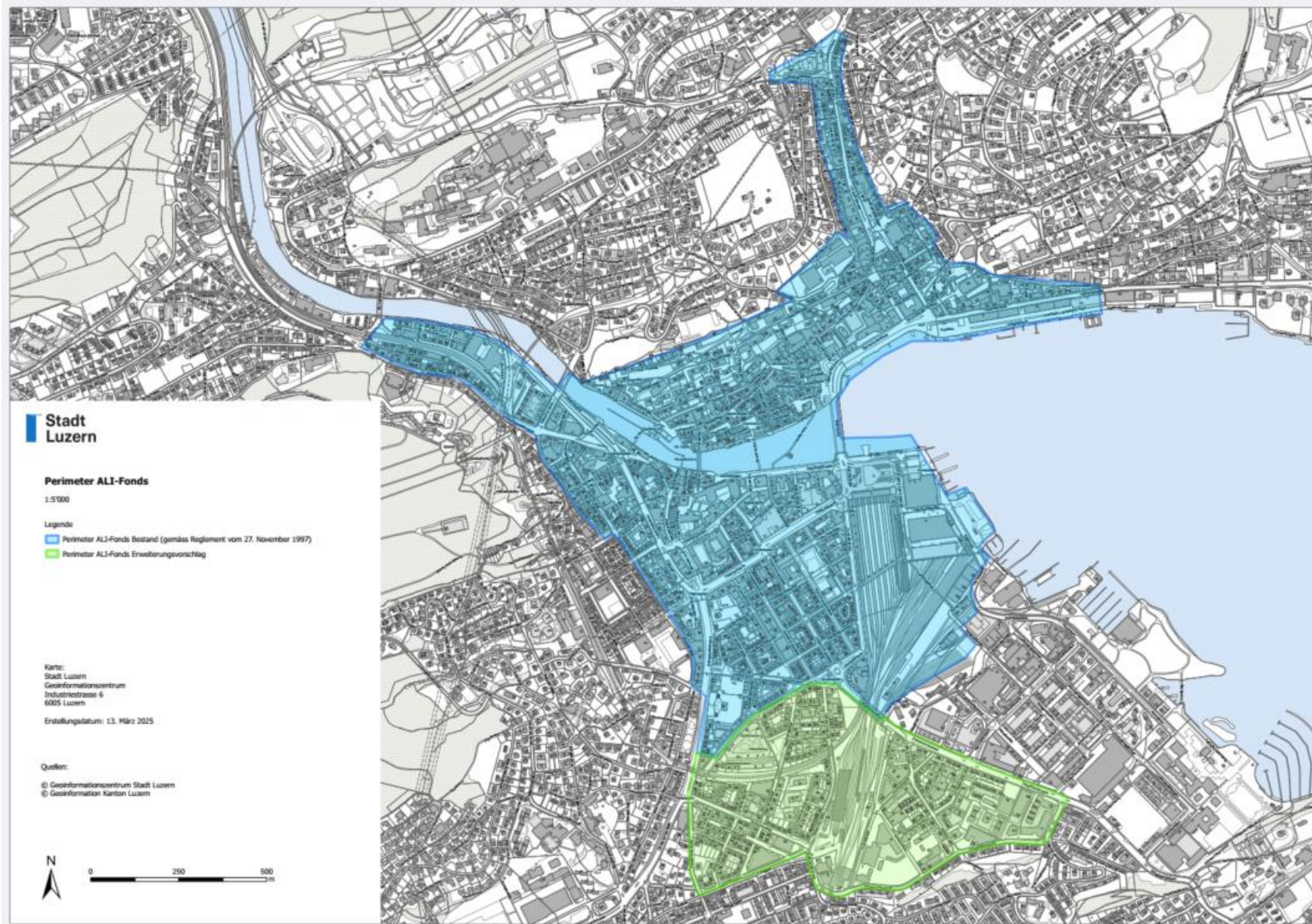
Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Art. 5 Fondsverwaltung</p> <p>¹ Über die Verwendung des Fonds gemäss seinem Zweck entscheidet die Fondsverwaltung.</p> <p>² Die Fondsverwaltung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – fünf Fachleuten, die über die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen verfügen, – der volkswirtschaftlichen Mitarbeiterin oder dem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter der Finanzdirektion und einem bis zwei weiteren Angestellten der Stadtverwaltung. <p>³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Fachleute ist auf acht Jahre beschränkt.</p> <p>⁴ Die Fondsverwaltung trifft ihre Entscheide mit mindestens fünf zustimmenden Stimmen.</p>	<p>Art. 6 Fondsverwaltung</p> <p>¹ Die Fondsverwaltung entscheidet über die zweckgemässe Verwendung des Fonds und beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.</p> <p>² Die Fondsverwaltung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. fünf Mitgliedern aus den Branchen Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie und dem Bereich Quartiere; sowie b. zwei Mitgliedern aus der Verwaltung aus den Bereichen Wirtschaft (Fachstelle Wirtschaft) und Kultur (Dienstabteilung Kultur und Sport). <p>Eines der fünf Mitglieder gemäss lit. a ist zugleich Präsident oder Präsidentin.</p> <p>³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Branchenvertretungen ist auf acht Jahre beschränkt; die Amtsdauer des Präsidiums ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.</p> <p>⁴ Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst, wählt das Präsidium und trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.</p>	<p>In Art. 6 sind die Aufgaben der Fondsverwaltung (Abs. 1), die Zusammensetzung (Abs. 2), die Wahl und Amtsdauer (Abs. 3) sowie die Entscheidfindung (Abs. 4) geregelt.</p> <p>Die Fondsverwaltung enthält Branchenvertretungen, die über die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen und entsprechendes Know-how verfügen sowie Verwaltungsmitarbeitende. Die Fachstelle Wirtschaft ist von Amtes wegen in der Fondsverwaltung vertreten.</p> <p>Der ökologische Aspekt der Nachhaltigkeit ist nicht über eine Vertretung in der Fondsverwaltung, sondern über die Förderkriterien gewährleistet.</p>

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Art. 6 Volkswirtschaftliche Mitarbeiterin / volkswirtschaftlicher Mitarbeiter</p> <p>¹ Zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen ist die volkswirtschaftliche Mitarbeiterin oder der volkswirtschaftliche Mitarbeiter der Finanzdirektion. Er oder sie überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.</p> <p>² Die Stadtbuchhaltung ist für die Auszahlung der von der Fondsverwaltung gesprochenen Beiträge sowie für die Fondsabrechnung verantwortlich.</p>	<p>Art. 7 Fachstelle Wirtschaft</p> <p>Zuständig für die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen ist das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft. Darüber hinaus überprüft er oder sie die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.</p>	<p>Das Fondssekretariat ist Aufgabe der Fachstelle Wirtschaft. Das Fondssekretariat führt Protokoll über die Entscheide der Fondsverwaltung und informiert die Gesuchstellenden über die Entscheide. Die Aufgaben der Stadtbuchhaltung ist in Art. 9 und die Berichtserstattung ist in Art. 10 geregelt.</p>
<p>Art. 7 Koordination</p> <p>Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt die volkswirtschaftliche Mitarbeiterin oder der volkswirtschaftliche Mitarbeiter der Finanzdirektion vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Beitragszahler.</p>	<p>Art. 8 Koordination</p> <p>Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Stellen.</p>	<p>Bestandteil des Gesuches siehe Art. 5. Das Mitglied prüft die Drittmittel und stellt die Koordination der Stadt Luzern sicher (Projektpool Quartierleben und Kulturförderinstrumente).</p> <p>Damit wird einerseits die Verhältnismässigkeit des Gesamtbeitrags der Stadt Luzern gewährleistet und andererseits ermöglicht, dass die unterschiedlichen Aspekte der öffentlichen Interessen in den einzelnen Beiträgen der verschiedenen Stellen Berücksichtigung finden.</p>

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
<p>Art. 8 Rechnungswesen Die Auszahlung der Leistungen und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 9 Rechnungswesen Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Stadtbuchhaltung.</p>	<p>Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) findet Anwendung. Einlagen in Fonds sowie Entnahmen daraus sind Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn (vgl. B+A 12/2019: «Anpassung der Rechtsgrundlagen von Fonds im Eigenkapital aufgrund der Umstellung auf HRM2», S. 10 f.). Die Einlage in den ALI-Fonds wird mit dem Erlass des Reglements bewilligt. Die Entnahmen sind freibestimmbare Ausgaben (Handlungsspielraum der Fondsverwaltung). Die kommunalen Vorschriften zum Finanzhaushalt (Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (sRSL 9.1.1.1.2)) finden indessen keine Anwendung. Die Kompetenzen der Fondsverwaltung (Art. 6) gehen den Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 32 Finanzhaushaltsverordnung vor (Grundsatz: Reglement geht einer Verordnung vor). Das Visum der Rechnung gilt als Ausgabenbewilligung.</p>
<p>Art. 9 Aufsicht Die jährliche Fondsabrechnung ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 10 Berichterstattung und Aufsicht Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand. Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird.</p>	<p>Wie bisher erfolgt die Offenlegung der geleisteten Beiträge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung als Teil der Aufgabe Stab Finanzdirektion / Fachstelle Wirtschaft. Das Finanzinspektorat prüft im Rahmen der periodischen Prüfung der Dienstabteilung Stab FD auch den ALI-Fonds.</p>

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	
	Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird aufgehoben.	
Art. 10 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 1. März 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.	Art. 12 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.	
Luzern, 27. November 1997 Namens des Grossen Stadtrates Markus Tschabold Ratspräsident Toni Göpfert Stadtschreiber	Luzern, [Datum] Namens des Grossen Stadtrates Simon Roth, Ratspräsident Michèle Bucher, Stadtschreiberin	

Anhang



Anhang 2: Umfrage

Stakeholderbefragung ALI-Fonds-Reglement

Liebe/r Stakeholder

Wir bitten Sie, den Fragebogen bis am 31. Oktober 2024 auszufüllen. Wir danken Ihnen zum Voraus, dass Sie einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des ALI-Fonds leisten.

1. Wie schätzen Sie den Anpassungsbedarf der aktuellen Zweckdefinition ein?

Gemäss Reglement bezweckt der ALI-Fonds die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt «als Marktplatz». Der Stadtrat teilt die Auffassung der Motionäre und Motionärinnen, dass diese Zweckdefinition inzwischen zu kurz greift. Neben der Anziehungskraft der Innenstadt als Einkaufsort ist die Aufenthaltsqualität ebenfalls von grosser Bedeutung für die Attraktivität der Innenstadt. In diesem Sinne ist der Stadtrat bereit, die Zweckbestimmung des ALI-Fonds zu überprüfen und moderat auszuweiten.

	1 = kein Anpassungsbedarf	2	3	4	5	6 = sehr hoher Anpassungsbedarf	weiss nicht/keine Antwort
Antwort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kommentar

2. Welche Bereiche sollten in der Zweckdefinition berücksichtigt werden?

Mehrfachauswahl möglich

- Attraktive Einkaufsmöglichkeiten
- Ausgewogener Branchenmix der Geschäfte
- Gastronomische Angebote
- Kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten
- Innenstadt als sozialer Begegnungsraum
- Adäquate Infrastruktur zur Steigerung der Aufenthaltsqualität

Weitere:

Kommentar

3. Die Kriterien für die Förderentscheide sind auf der Webseite des ALI-Fonds aufgeführt ("Ihr Gesuch ALI-Fonds"). Bitte beurteilen und ergänzen Sie die nachfolgenden Kriterien unter Berücksichtigung Ihrer Antworten zur Frage 2.

Link: [Stadt Luzern - Ihr Gesuch ALI-Fonds](#)

	1 = eignet sich gar nicht	2	3	4	5	6 = eignet sich sehr gut	weiss nicht/keine Antwort
Bezug zum Marktplatz Luzern (geografisch und organisatorisch)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ideenattraktivität (Qualität, Innovation, Partizipation)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Synergien zwischen Handel und Gewerbe (Kooperationen, temporäre Angebotserweiterungen/Events)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kommerzielles Potenzial (Anschubfinanzierung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Organisation (Absender/Organisationen hinter dem Projekt)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nachhaltigkeit (vor allem bei wiederkehrenden Projekten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
weitere? Ergänzung im Kommentarfeld	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kommentar

4. Der Perimeter des ALI-Fonds ist im ALI-Fonds-Reglement definiert. Wie schätzen Sie den Anpassungsbedarf des aktuellen Perimeters ein?

	1 = kein Anpassungsbedarf	2	3	4	5	6 = sehr hoher Anpassungsbedarf	weiss nicht/keine Antwort
Frage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kommentar

5. Inwiefern sollte der Perimeter angepasst werden?

- Gar nicht
- Perimeter ausdehnen
- Perimeter verkleinern

Kommentar

6. Falls Sie für eine Ausdehnung des Perimeters sind: Welche Quartiere/Stadtteile sollten zusätzlich berücksichtigt werden?

Allgemeine Bemerkung

7. Falls Sie für eine Verkleinerung des Perimeters sind: Auf welche Quartiere/Stadtteile sollte sich der Perimeter beschränken?

Allgemeine Bemerkungen

8. Wie beurteilen Sie die Anzahl der Mitglieder der Fondsverwaltung: Soll die Fondsverwaltung aus mehr oder weniger Personen bestehen?

Name Vorname	Funktion
Bündler Franziska	Präsidentin, Fachfrau Design und Innenentwicklung
Arnoldi Deborah	Leitern Stadtplanung
Leiss Silvana	Mitglied, Fachfrau Marketing und Innovationen
Lüthi Andreas	Mitglied, Fachmann Immobilien
Lutolf-Recherli Christina	Mitglied, Fachfrau Mode
Müller Sylvain	Mitglied, Fachmann Logistik
Wieser Peter	Beauftragter Wirtschaft

Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Fachleuten, die über Fachkenntnisse, Praxiserfahrung und die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen verfügen, sowie aus dem Beauftragten Wirtschaft und einer weiteren Fachperson der Stadtverwaltung. Die Innenstadt stellt einen komplexen Nutzungsplatz dar. Sie vereint als Wirtschaftsraum für Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen, als Wohnort sowie als Ort für Freizeit, Kultur und Unterhaltung vielfältige Funktionen. Insofern ist eine Überprüfung der Zusammensetzung der Fondsverwaltung aus Sicht des Stadtrates sinnvoll.

Aktuell sieht die aktuelle Zusammensetzung der Fondsverwaltung wie folgt aus:

	1 = weniger Personen	2	3 = gleichviele Personen	4	5 = mehr Personen	weiss nicht/keine Antwort
Antwort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kommentar

9. Worauf sollte bei der personellen Besetzung der Fondsverwaltung geschaut werden?

Mehrfachauswahl möglich

- Fachkenntnisse
- Branchenzugehörigkeit
- Verwaltungszugehörigkeit

weitere:

Kommentar

10. Welche Fachkenntnisse, Branchen oder weitere Aspekte sollten explizit in der Fondsverwaltung vertreten sein?

Allgemeine Bemerkungen

11. Wie beurteilen Sie die aktuelle Regelung zur Finanzierung des ALI-Fonds?

Gemäss Reglement ist die Höhe der jährlichen Einlage in den ALI-Fonds auf Fr. 250'000.– plafoniert. Bis zum Sparpaket 2011 war die Einlage wesentlich höher (10 Prozent der Parkgebühren). Wie beurteilen Sie diese Plafonierung?

	1 = gar nicht geeignet	2	3	4	5 = sehr geeignet	weiss nicht/keine Antwort
Antwort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kommentar

Herzlichen Dank fürs Ausfüllen der Umfrage.